Basel, 3. März 1917. № 9 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)



REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verwalter gesucht. Wir suchen tüchtigen Verwalter für Genossenschaft mit 3 Filialen, zirka 300 Mitglieder. Umsatz zirka 180,000 Fr. Führung der Buchhaltung nicht absolut erforderlich, dagegen sonst kaufmännische Bildung und gute Fachkenntnisse, sowie Erfahrung im Genossenschaftswesen. Eintritt Mitte/Ende Juni a. c. Offerten unter Chiffre A. B. 36 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht. Grösserer Konsumverein des Kantons Zürich mit 10 Verkaufslokalen und eigenem Fuhrwerkbetrieb sucht zur **selbständigen Leitung des Betriebes** einen mit Organisationstalent ausgerüsteten, im Genossenschaftswesen erfahrenen, **kaufmännisch gebildeten Angestellten,** der die Kolonialwarenbranche vollständig beherrscht und auch Kenntnisse der Mercerie- und Schuhwarenbranche besitzt. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten sind unter Chiffre K. T. 39 mit Angabe der Gehaltsansprüche und Beilage von Zeugnisabschriften bis 15. März an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Bernische Konsumbäckerei sucht für Gross- und Kleinbrot, auf 1. Juni künftig einen soliden, durchaus tüchtig und selbständigen **ersten Bäcker.** Bewerber muss mit Dampfbackofen und Maschinenbetrieb vertraut sein. Tagesproduktion 500—600 Kilo. Offerten mit Zeugnisabschriften, Referenzen und Gehaltsanspruch sind unter Chiffre A. L. 40 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Angebot.

Tochter, im Schreiben und Rechnen gewandt, die die Lehre in einem Konsumverein gemacht hat, sucht Stelle als **zweite Verkäuferin** oder als **Bureauangestellte.** Offerten unter Chiffre K. A. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, 19 Jahre alt, mit angenehmem Aeussern und nettem Umgang, sucht Stelle bei einer Verkäuferfamilie in Konsumverein der Ostschweiz, zur Besorgung der Hausgeschäfte oder als Kindermädchen, wo gleichzeitig Gelegenheit geboten wäre, den Ladenservice zu erlernen. Offerten unter Chiffre E. D. 41 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwei Schwestern, sprachenkundig, gewandte, tüchtige **Verkäuferinnen,** welche seit mehreren Jahren eine mittelgrosse Verkaufsstelle geführt haben, wünschen Uebernahme einer grösseren **Filiale** oder Stellung als **Verkäuferinnen** in Konsumverein mit grossem Umsatz. Offerten unter Chiffre F. M. 42 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, solider, verheirateter Mann (militärfrei), sucht Jahresstelle auf elektrische **Lastauto** in einem Konsumverein. Derselbe kann auch mit Pferden umgehen. Antritt 1. Mai 1917. Offerten unter Chiffre H. K. 43 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, einfache Tochter, die in Konsumverein tätig war, im Rechnen und Schreiben tüchtig, wünscht Stelle als **Ladentochter.** Offerten unter Chiffre A. F. 44 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreiskonferenz IXb

(Kanton Graubünden).

Die ausserordentl. Kreiskonferenz IX b (Kanton Graubünden) findet statt:

Sonntag, den 18. März 1917, im Restaurant „Beverin" in Thusis, vormittags punkt 11 Uhr.

Traktanden:

1. Statutenrevision des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Referent: Herr B. Jäggi, Präsident der V. K. des V. S. K.
2. Allgemeine Umfrage.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Die Vereine sind dringend ersucht, die Anzahl der Delegierten bis Freitag den 16. März der Verwaltung der Konsumgenossenschaft Thusis behufs Besorgung des Mittagessens bekannt zu geben.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **J. B. Cadotsch.** Der Aktuar: **J. Saxer.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang Basel, den 3. März 1917 No. 9

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Die Bell-Allianz in der Genossenschaftstheorie.

(Schluss.)

Die Kritik der «Bell-Allianz» wird von Dr. Vogel entsprechend dem Aufbau seiner ganzen Arbeit zergliedert, und das Abkommen zuerst vom Standpunkt der allgemeinen Genossenschaftstheorie aus untersucht und alsdann von dem der speziellen Konsumgenossenschaftstheorie.

Die drei wesentlichen Streitpunkte ergeben sich aus folgenden Leitsätzen:

1. Kapitalbeteiligung einer Genossenschaft (Verband schweiz. Konsumvereine) bei einer profitkapitalistischen Unternehmung;
2. Verzicht auf die Errichtung eines genossenschaftlichen Betriebes zugunsten eines profitkapitalistischen;
3. Verpflichtung des profitkapitalistischen Betriebes, die genossenschaftlichen Einrichtungen zu benützen.

Zu Punkt 1 führt Dr. Vogel kurz zusammengefasst folgendes aus: Die Kapitalbeteiligung von Genossenschaften bei profitkapitalistischen Unternehmungen sei kein Novum mehr (Gschwinds Operationen in den neunziger Jahren, englische Konsumgenossenschaften praktizieren die Beteiligungspolitik schon seit Jahrzehnten).

Die erste Folge einer Kapitalbeteiligung bei profitkapitalistischen Unternehmungen ist die, dass kraft der Verfassung der profitkapitalistischen Gesellschaft den Beteiligten Zins und Profit auf ihr Beteiligungskapital gezahlt wird.

Das genossenschaftliche Prinzip besteht darin, dass die Genossenschaft für die Benutzung ihrer Einrichtungen (für sich) keinen Profit beansprucht. Das unterscheidet sie von der profitkapitalistischen Unternehmung.

Wenn dagegen die Genossenschaft von sich aus, ohne speziellen Auftrag von Genossen, um Profit zu erlangen, Kapital profitbringend (nicht nur zinsbringend) anlegt, wird der Profit auf Kosten der Benutzer des Betriebes (der Genossenschafter) erzielt. Die Genossenschaft bezieht dann also für sich Profit auf Kosten ihrer Benützer. Es liegt auf der Hand, dass das ein krasser Verstoss gegen die Genossenschaftstheorie, ja ein ihr gerade entgegengesetztes Handeln wäre. Die Genossenschaft ist in solchem Falle gerade zu dem geworden, was sie nicht sein will, Profitmacherin. Wenn die Genossenschaft mit einer solchen Beteiligung nur normale, landesübliche Verzinsung erzielt, so ist dagegen nichts einzuwenden. Denn gegen den Zins ist die Genossenschaftsidee nicht gerichtet. Eine profitkapitalistische Unternehmung will aber Zins und Profit erzielen. Es kann sich also eine Genossenschaft auch an keiner profitkapitalistischen Unternehmung beteiligen, es sei denn, dass sie diese zwingt, sich mit dem landesüblichen Zins zu begnügen (4%), also die Dividende in dieser Höhe zu limitieren. Dadurch würde aus der profitkapitalistischen Unternehmung eine gemeinnützige. Wenn daher vom V. S. K. die Dividende der Bell für alle Zeiten auf 4% festgesetzt worden wäre und diese Gesellschaft somit einen gemeinnützigen Charakter angenommen hätte, wäre gegen die Kapitalbeteiligung nichts einzuwenden. Das ist indessen nicht geschehen, vielmehr wurde die Dividende satzungsgemäss auf 8% bestimmt.

Dr. Vogel kommt daher zum vorläufigen Schluss, dass die Kapitalbeteiligung des V. S. K. bei Bell rein für sich betrachtet ein Verstoss gegen die Genossenschaftstheorie bedeute. «Aber,» so fährt er sofort weiter, «diese Kapitalbeteiligung ist nicht die einzige Beziehung zwischen Verband und Bell, und es bleibt zu untersuchen, ob es sich hier vielleicht nur um ein scheinbares Profitmachen auf Kosten der Benutzer der Bell handelt. Denn wenn der Verband selbst

Benutzer der Bell ist, so müsste er ja durch die Kapitalbeteiligung Profit auf seine eigenen Kosten machen. Das ist natürlich ein Widerspruch in sich. Es würde sich dann nicht nur um ein Profitmachen, sondern auch um ein Profitgeben handeln, das vorausgegangen ist, also um eine Rückleitung des der Bell vom Verbande gezahlten Profits an den Verband, so dass also die Wirkung eine solche ist, als hätte der Verband weder Profit gezahlt, was er ja vermeiden will, noch Profit gemacht, was er nicht darf. Ob sich ein derartiger Modus der Profitrückleitung, der Profiteliminierung finden lässt, bliebe daher noch zu untersuchen.»

Bevor Dr. Vogel auf die Untersuchung dieses Problems näher eintritt, fragt er, ob es nicht auch denkbar sei, dass andere wichtige, mit der Genossenschaftstheorie zu vereinbarende Gründe für Kapitalbeteiligungen sprechen, «so dass dann der Profit nur eine Nebenerscheinung darstellt, die in Kauf genommen werden muss». Er erwähnt u. a. folgende Entlastungsgründe: Kennenlernen des profitkapitalistischen Betriebes nach seiner kaufmännischen und technischen Seite, um sodann einen ähnlichen genossenschaftlichen zu errichten; ferner der Versuch, Einfluss zu gewinnen auf die Geschäftspolitik und die profitkapitalistische Unternehmung überhaupt, im speziellen aber die profitkapitalistische Unternehmung zu nötigen, gegenüber der Genossenschaft bezw. den Genossenschaftern auf Profit zu verzichten oder wenigstens den Profitsatz zu mässigen, die Profitunternehmung gewissermassen zu «vergenossenschaftlichen».

«Etwas derartiges — so schreibt Vogel — hat nun der V. S. K. zweifellos bezweckt und auch durchgesetzt. So wurde die Dividende der Bell A. G. nach oben limitiert und auf 8% beschränkt. Die Kapitalbeteiligung hat den Zweck, die Bell A. G. zu einer im Interesse der Konsumenten liegenden Preispolitik zu zwingen. Darin sieht Vogel mit Recht keinen Verstoss gegen die allgemeine Genossenschaftstheorie, denn die profitkapitalistische Unternehmung wird ja gerade im Sinne profitloser, also genossenschaftlicher Wirtschaft beeinflusst.

Eine Rechtfertigung der Kapitalbeteiligung sieht der Autor jedoch vor allem darin, falls die Genossenschaft, bezw. die Genossenschafter, von dem profitkapitalistischen Unternehmen beziehen, wie das im Falle der Bell-Allianz geschieht. Die Bell A. G. erzielt Profit auf Kosten derer, die seine Einrichtungen benützen, und verteilt den Profit an die beteiligten Kapitalisten nach Massgabe ihrer Beteiligung. Hier liesse sich ein Ausgleich schaffen, wenn die Genossenschaft der profitkapitalistischen Unternehmung nicht nur als Benutzer ihrer Einrichtungen und Hervorbringer ihres Profits, sondern auch als beteiligter Kapitalist und Bezieher von Profit auftritt. Es müsste sich ein Modus finden lassen, nach dem die Genossenschaft ebensoviel Profit bezieht, als sie zu dessen Entstehung beiträgt, so dass die Wirkung genau dieselbe wäre, als hätte die Genossenschaft die Einrichtungen einer anderen Genossenschaft benutzt, deren Mitglied sie ist. Denn wenn die Genossenschaft ebensoviel Profit erhält, als sie zur Entstehung bringt, so ist es dasselbe, als ob überhaupt kein Profit eine Rolle gespielt hätte, als ob sie die Einrichtung einer profitlos wirtschaftenden Unternehmung benutzt hätte, deren Mitglied sie ist.

Diesen Gedanken untersucht und verfolgt Vogel weiter und kommt dabei zu dem folgenden Resultat:

Genossenschaften können sich prozentual in gleichem Masse an profitkapitalistischen Unternehmungen mit Kapital beteiligen wie am Umsatz, um den Profit zu eliminieren und derart eine erhebliche Annäherung an das genossenschaftliche Ideal erzielen.

Kapitalbeteiligungen an und für sich, allein genommen, auf die — ausser Zins — Profit gezahlt wird, sind dagegen mit der Genossenschaftstheorie unvereinbar.

Zu einem ähnlichen Resultat kommt Vogel in der kritischen Beurteilung der zweiten Frage, ob es sich mit der Genossenschaftstheorie vereinbaren lässt, dass die Genossenschaft zugunsten eines profitkapitalistischen Betriebes darauf verzichtet, einen eigenen profitlosen Betrieb zu errichten.

Für sich gesondert betrachtet wird eine Genossenschaft ihrer Bestimmung untreu, verletzt sie die genossenschaftliche Theorie, wenn sie zugunsten des Profitkapitales auf einen Genossenschaftsbetrieb verzichtet. Die Situation wird dagegen sofort eine andere, wenn die Genossenschaft erklärt: Wir verzichten auf eine — sagen wir einmal — eigene Seifenproduktion, und übertragen diese Aufgabe einer profitkapitalistischen Seifenfabrik, an der wir uns nach Massgabe unseres Anteils an deren Umsatz mit Kapital beteiligen, so dass der Profit ausgeschaltet wird; damit wird ein der genossenschaftlichen Seifenproduktion sehr ähnlicher Zustand geschaffen. «Es wird zwar nicht das genossenschaftliche Ideal verwirklicht, aber doch die grösstmögliche Annäherung erreicht. Soweit die profitkapitalistische Unternehmung für die Genossenschaft und mit Genossenschaftskapital arbeitet, ist sie genossenschaftlicher Betrieb. Genossenschaftliches und profitkapitalistisches Kapital haben sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden. Erst bei den Früchten dieser Arbeit findet eine Teilung und verschiedene Verteilung statt. Es ist kein Widerspruch gegen die Genossenschaftstheorie, wenn die Genossenschaft erklärt, einem Unternehmen eine Aufgabe zu übertragen und auf die selbständige Inangriffnahme derselben zu verzichten, wenn dieses Unternehmen auch ihr gehört, wenn sie es gemeinschaftlich mit Dritten besitzt, selbst wenn diese Profitkapitalisten sind. Denn es ist ja ein Betrieb, der auch genossenschaftlich ist, speziell wenn die Majorität der Genossenschaft gehört, ein überwiegend genossenschaftlicher.»

Diese Ueberlegungen führen Dr. Vogel zu nachstehenden Schlussfolgerungen über den zweiten Punkt seiner Kritik: «Allerdings scheint die Erklärung, zugunsten eines profitkapitalistischen auf einen eigenen genossenschaftlichen Betrieb zu verzichten, für sich allein betrachtet, ein Aufgeben der Genossenschaftstheorie zu sein. Aber es scheint nur so, weil man die anderen Umstände, die Kapitalbeteiligung, ausser acht lässt. Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass man einem Betrieb, an dem man Miteigentum besitzt, nicht durch Errichtung eines neuen Konkurrenz macht. Der Verzicht des V. S. K. auf einen eigenen genossenschaftlichen Fleischvermittlungsbetrieb ist die selbstverständliche Folge seiner Kapitalbeteiligung bei der Bell A. G.

Und noch ein Moment darf nicht vergessen werden: Man kann einmal einen genossenschaftlichen Betrieb langsam grossziehen und schrittweise

erweitern, man kann aber anderseits ebenso gut einen bereits vorhandenen Betrieb schrittweise aufkaufen, einen profitkapitalistischen Betrieb durch Verdrängung des Profitkapitals durch Sozialkapital zu einem genossenschaftlichen machen und derart das genossenschaftliche Ideal erreichen. Wie könnte man aber einen Schritt zur Erreichung dieses Ideals als ungenossenschaftlich bezeichnen? Es liegt auf jeden Fall mehr im Sinne der Genossenschaftstheorie, wenn eine Genossenschaft mit dem Profitkapital zusammen einen gemeinschaftlichen Betrieb errichtet, als wenn sie diese Aufgabe dem Profitkapital allein überlässt, weil sie zur Errichtung eines eigenen Betriebes zu schwach ist.»

Die Stellungnahme zum dritten Hauptpunkt ergibt sich aus der Beantwortung der beiden ersten und kann somit ganz kurz gefasst werden. Zweck der Genossenschaft ist es, dem Genossen die Benutzung genossenschaftlicher Einrichtungen, und zwar profitlos, zu gewähren, nicht aber auch aussenstehenden Dritten!

«Wenn man also die Bestimmung, das profitkapitalistische Unternehmen darf die genossenschaftlichen Einrichtungen benutzen, rein für sich nimmt, so liegt hier entweder eine Unbilligkeit gegenüber den Genossen oder ein Verstoss gegen die Genossenschaftstheorie vor, bezw. beides. Auch diese Bestimmung ist aus sich selbst heraus also nicht verständlich. Ein anderes Gesicht gewinnt die Sache aber sofort, wenn dieser Dritte in Wirklichkeit gar kein Aussenstehender ist, sondern wenn er selbst zur Genossenschaft gehört.... Die Bell A. G. hat, soweit sie für den V. S. K. und mit dessen Kapital arbeitet, den Charakter eines genossenschaftlichen Eigenbetriebes dieses Verbandes angenommen. Es ist darum selbstverständlich, dass sie auch die anderen genossenschaftlichen Einrichtungen des V. S. K. benutzen darf. Da liegt weder eine Unbilligkeit gegenüber den Verbandsvereinen, noch ein Verstoss gegen die Genossenschaftstheorie vor.»

Nach dem bisher gesagten ist es klar, dass Dr. Vogel auch in seinen kritischen Erörterungen des Abkommens vom Standpunkt der speziellen Konsumgenossenschaftstheorie zum Resultat gelangt, dass das Abkommen nach keiner Richtung hin als ein Verstoss gegen die Genossenschaftstheorie aufgefasst werden könne. «Wir haben — so lesen wir z. B. auf S. 79 — aus der Beleuchtung vom Standpunkt der allgemeinen Genossenschaftstheorie erkannt, dass die drei Hauptbestimmungen nicht für sich allein betrachtet werden dürfen, da jede für sich genommen gegen die Genossenschaftstheorie verstösst. Erst die gemeinsame Würdigung der drei Bestimmungen im Zusammenhang macht sie verständlich. Weil der V. S. K. bezw. seine Genossen von der Bell A. G. beziehen, musste er sich an der Bell A. G. mit Kapital beteiligen, um einerseits diese Unternehmung mit Hilfe des auf Grund des Aktienbesitzes verbürgten Einflusses im Sinne profitloser Wirtschaft zu beeinflussen, andererseits den Profit eliminieren zu können. Weil durch die Kapitalbeteiligung die Bell A.G. bis zu einem gewissen Grade ein genossenschaftlicher Eigenbetrieb des V. S. K. geworden ist, muss der Bell A. G. auch die Benutzung der anderen genossenschaftlichen Einrichtungen des Verbandes gestattet werden. Man darf diese drei Bestimmungen nicht auseinanderreissen, weil sie in innigstem inneren Zusammenhang stehen.»

Ueber die Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Produktionsrichtung äussert sich Dr. Vogel u. a. wie folgt: «Die moderne Konsumvereinsbewegung will ja die Volkswirtschaft genossenschaftlich durchdringen, im Sinne des profitlosen Wirtschaftssystems umgestalten und auf dem Boden des Konsums aufbauen. Ist diese Durchdringung nur durch Errichtung eigener genossenschaftlicher Betriebe möglich, oder sind auch die einzelnen profitkapitalistischen Betriebe durchdringbar? Bisher suchten die Konsumvereine die Volkswirtschaft mit eigenen genossenschaftlichen Betrieben zu durchsetzen, die anders gearteten zu verdrängen und mit der Zeit überflüssig zu machen. Erst die Zusammenfassung der Konsumenten, dann die Feststellung des Bedarfs, hierauf die Bedarfsdeckung. Man errichtete mühselig (?) einen Eigenbetrieb und musste bitteres Lehrgeld zahlen für verschiedene Versuche, ehe Erfolge sich einstellten.[1]) Darum ging man später dazu über, profitkapitalistische Betriebe aufzukaufen, die Betriebseinrichtungen zu übernehmen, eventuell auch das eingearbeitete Personal dazu. Das war schon eine erhebliche Modifikation gegenüber dem ersten Verfahren. Hierauf kommt der V. S. K., lässt das profitkapitalistische Unternehmen bestehen und durchsetzt es mit genossenschaftlichem Kapital! Gewiss ein ganz neuer Weg. Dabei taucht sofort die Frage auf, ob durch ein derartiges Vorgehen der Vergenossenschaftlichungsprozess der Volkswirtschaft aufgehoben werde. Ob hier ein Irrweg vorliege und nur das Vorgehen nach altem, bewährtem Verfahren erfolgversprechend sei. Das ist meiner Auffassung nach zu verneinen.»

Bis dahin folgten wir den interessanten Darlegungen Vogels und haben soviel wie möglich den Autor selbst reden lassen, mit dem wir in der Hauptsache übereinstimmen. Dagegen vermögen wir nicht, ihm in seinem Ausblick in die Zukunft und in den Schlussfolgerungen zum oben behandelten Kapitel VIII in allen Teilen zu folgen.

Sehr richtig betont Vogel z. B. auf S. 87: «Das genossenschaftliche Ideal ist und bleibt allerdings die rein genossenschaftliche Unternehmung. So erscheint die gemischt-wirtschaftliche als ein Durchgangsstadium, das sich allerdings dem Ideal sehr nähert.»

Obwohl er den Gedanken nicht klar ausspricht, scheint Vogel auf dem Boden zu stehen, dass nicht der genossenschaftliche Eigenproduktionsbetrieb, sondern die Kapitalbeteiligung bei Profitgesellschaften in Zukunft die Regel werden sollte. Darauf deutet z. B. der Satz auf S. 91 hin: «Hierin erblicke ich die Hauptbedeutung von Zusammenschlüssen nach dem Muster der «Bell-Allianz», die nicht als Durchgangs-, sondern als Dauerstadium gedacht sind. Vielleicht liegt hier der Anfang zu einer Organisation der Volkswirtschaft vor, in der profitkapitalistische Unternehmer und Genossenschafter, Verbraucher unter Oberaufsicht des sich vor Eingriffen möglichst fernhaltenden Staates, den ganzen Wirtschaftsprozess regeln und so die sozialrechtliche Forderung des Solidarismus erfüllen.»

Nach unserer Ueberzeugung sollen derartige «Allianzen», auch wenn sie, wie Dr. Vogel überzeugend nachzuweisen verstand, mit der Genossen-

[1]) Hier malt Vogel entschieden zu schwarz; er verwechselt anscheinend die zahlreich missglückten Experimente von Arbeiterproduktivgenossenschaften mit dem planmässigen Ausbau der Produktivbetriebe der für den geschlossenen Markt produzierenden Konsumentenorganisationen.

schaftstheorie nicht ohne weiteres in Konflikt geraten, nicht die Regel werden, sondern Ausnahmefälle bleiben, die sich aber aus den besonderen Verhältnissen heraus ohne weiteres erklären und begreifen lassen.

Dass Dr. Vogel, trotz seiner tüchtigen Arbeit, die verrät, dass er theoretische Probleme erfolgreich zu meistern versteht, doch nicht genügend tief in den genossenschaftlichen Geist einzudringen vermochte, zeigt uns seine Bemerkung über die mutmasslich herrschenden Zustände im kommenden Genossenschaftsstaat. «Stellen wir uns einmal einen isolierten Genossenschaftsstaat vor» — schreibt Vogel. «Was würden in ihm für Zustände herrschen? Es gäbe kein privates Unternehmen, es fehlte also auch der Unternehmergeist.»

Wir geben zu, würde heute durch Zauberschlag die genossenschaftliche Wirtschaftsgemeinde errichtet, jedoch mit den Wirtschaftssubjekten gestriger Sinnes- und Geistesrichtung als Träger der Wirtschaft, dann allerdings könnten sich auch nicht annähernd harmonische und ideale Zustände daraus entwickeln.

Dagegen haben wir als Genossenschafter die Ueberzeugung und den festen Glauben, dass mit der sukzessiven genossenschaftlichen Entwicklung, und dem Hineinwachsen des Menschen, d. h. der Wirtschaftssubjekte in die werdende genossenschaftliche Wirtschaftsgemeinde, auch das Denken und Fühlen der Menschen rein genossenschaftlich wird, so dass Initiative, Energie und «Unternehmergeist» auch im «Genossenschaftsstaat» verbürgt bleiben, ohne den heute noch so mächtigen Stimulus: Erwerb und Profit des kapitalistischen Wirtschaftssystems als notwendige Voraussetzung zu haben.

Könnte Dr. Vogel sich nicht zu dieser genossenschaftlichen Auffassung noch hindurcharbeiten, dann dürfte er auch nicht mehr dafür eintreten, dem Genossenschaftsgedanken der profitlosen Wirtschaft durch Kapitalbeteiligungen von Genossenschaften bei kapitalistischen Betrieben, zum Siege zu verhelfen.

—ch.—



Eine Bestätigung.

Als Ende November 1916 bekannt wurde, dass der Bund eine Notstandsaktion inszenieren werde zur Abgabe von billigen Lebensmitteln an Bedürftige, entschloss sich die V. K. des V. S. K. sofort, dem g e m e i n n ü t z i g e n Charakter unserer Konsumvereinsbewegung entsprechend, dem Bund und den Kantonen die Dienste des V. S. K. in dieser Sache v o l l s t ä n d i g k o s t e n l o s anzubieten. Dies geschah am 27. November.

Am e r s t e n Dezember erhielten wir den «Kaufmännischen Mittelstand», in welchem Herr Sekretär K u r e r auf der ersten Seite unter der auffälligen Ueberschrift: R e c h t u n d P f l i c h t, seinen Verbandsmitgliedern u. a. zurief:

«Bietet Eure Dienste auch in der öffentlichen und wirklich gemeinnützigen Warenabgabe an Bedürftige **gegen bescheidenen Vermittlungsentgelt an.**[1]) Lasst Euch nicht auf die Seite stossen zugunsten von Konsumgenossenschaften oder unnötigen eigenen Abgabestellen von Gemeinden oder sogenannten gemeinnützigen Vereinen und Institutionen.»

[1]) Von uns hervorgehoben. Die Redaktion.

Herr Kurer hatte, als er seinen «edelmütigen» Profitaufruf niederschrieb, offenbar noch keine Kenntnis von dem Schritte, den die V. K. des V. S. K. bei den kantonalen Behörden unternommen hatte, denn sonst hätte er sicherlich den von uns hervorgehobenen Satz nicht geschrieben.

Beweis dafür sind die verzweifelten Anstrengungen der Detaillistenorganisationen, nach dem Bekanntwerden des Anerbietens des V. S. K., es ihm an Gemeinnützigkeit gleichzutun! Zuerst boten einzelne Händlerorganisationen den Kantonen und Gemeinden ihre guten Dienste an, ohne davon zu sprechen, ob die Dienste mit oder ohne Anspruch auf «bescheidenen Vermittlungsentgelt» geleistet werden sollen.

Etwas später raffte man sich noch weiter auf und bot sogar die wertvollen Händlerdienste ebenfalls g r a t i s an.

Bekanntlich wurde das Anerbieten des V. S. K. von den meisten Kantonsregierungen dankend abgelehnt und die Dienste des Profithandels in Anspruch genommen.

Wenn nun aber entgegen den tatsächlichen Verhältnissen da und dort der Versuch gemacht wird, die «Gemeinnützigkeit» und die «Opferfreudigkeit» des privaten Detailhandels unnötigerweise zu beweihräuchern, so brauchen wir nur die «Schweizerische Bäcker- und Konditor-Zeitung» vom 10. Februar 1917 zur Hand zu nehmen, die uns mit erfrischender Deutlichkeit zeigt, wie hoch die «freiwillige» Opferfreudigkeit der Händler einzuschätzen ist.

«Das schweizerische Militärdepartement — so lesen wir nämlich — m a c h t e s i c h d i e O f f e r t e d e s V e r b a n d e s s c h w e i z e r. K o n s u m v e r e i n e z u n u t z e und stellte den Grundsatz auf: «Die Händler oder Konsumvereine haben die Warenabgabe völlig unentgeltlich zu besorgen.»

Also auch hier wiederum, ohne die Intervention der Konsumvereine, der Vertreter des sozialen Handels, bestände die Gemeinnützigkeit des Profithandels bei der staatlichen Notstandsaktion im Einheimsen eines «bescheidenen Vermittlungsentgeltes!»



Wie mit den Gemeindefinanzen gewirtschaftet wird

zeigt der nachfolgende Vorfall, den wir der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes», Auflage Herisau, entnehmen.

Die Verwaltung des A. K. V. Herisau — so lesen wir — richtete an den Gemeinderat von Herisau eine Eingabe, in der sie um Berücksichtigung in der Brotlieferung an eine der drei Gemeindeanstalten ersuchte. Den 2½-Kilo-Laib gutgebackenen, schmackhaften Brotes offerierten wir zu **Fr. 1.25**, unter Gewährung eines **Skontos** von **1** Prozent. Die Offerte der Bäckermeister lautete auf Fr. 1.27 o h n e Skonto. Auf unsere Eingabe wurde uns dann vom tit. Gemeinderate unterm 28. Dezember 1916 nachstehende Antwort zuteil:

«Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Verteilung der Brotlieferung für die drei Gemeindeanstalten zu den gleichen Bedingungen wie letztes Jahr den Präsidenten der Aufsichtskommissionen dieser Anstalten zu überlassen.

Dabei hat er davon abgesehen, den Konsumverein in die monatlichen Lieferanten für die in Betracht kommenden Anstalten einzureihen, indem er es nicht recht verstehen kann, dass der Konsumverein die 54 Bäcker unserer Gemeinde, von welchen jeweils nur 30 für die drei Anstalten berücksichtigt werden können, konkurrenzieren will, um so weniger, als der Konsumverein von dieser oder jener Anstalt für den Bezug von Lebensmitteln berücksichtigt wird.»[1])

Trotzdem die Gemeinde durch Berücksichtigung der Offerte der Konsumgenossenschaft bei mindestens gleicher Qualität am 2½-kg-Laib Brot 3¼ Rappen sparen könnte, zieht man es vor, in diesen schweren Zeiten lieber die sauer erworbenen Steuerbatzen der grossen Masse der Konsumenten zu verschleudern, als den konkurrenzfähigen genossenschaftlichen Betrieb zu berücksichtigen.



Erste Konferenz schweiz. Genossenschafterinnen.

Auf Anregung der Frauenkommission des Lebensmittelvereins in Zürich fand Sonntag den 25. Februar, nachmittags 2 Uhr, im Volkshaus in Zürich eine Konferenz schweizerischer Genossenschafterinnen statt. Zu dieser ersten Besprechung fanden sich 14 Frauen ein, als Vertreterinnen der Frauenkommissionen der Konsumvereine in Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Winterthur, Uzwil und Zürich. Als Vertreter des V. S. K. nahm Herr Dr. H. Faucherre an der Versammlung teil. Nachdem die Präsidentin der Züricher Kommission, Frau Kuhn-Carpentier, mit einigen sympathischen Worten die Anwesenden begrüsst und auf die Bedeutung der Tagung in bezug auf die genossenschaftliche Frauenarbeit hingewiesen hatte, wurde Frau M. Hüni das Wort erteilt zu einem Referat über «Genossenschaftl. Frauenorganisationen in andern Ländern». In interessanter Weise schilderte die Referentin die Arbeit der Frauen im Genossenschaftswesen anderer Länder und forderte auch die Schweizerfrauen zu tatkräftiger Mitarbeit auf. Bei einer guten Tasse Kaffee und Kuchen kam die Diskussion alsbald in Fluss, und es wurden eine ganze Reihe anregender Fragen angeschnitten. In kurzen Berichten machten sich die Teilnehmerinnen gegenseitig bekannt mit der bisher geleisteten Tätigkeit und den Arbeitsplänen für die nächste Zukunft. U. a. wurde von allen Vertreterinnen als Voraussetzung zu fruchtbringender Arbeit betont, dass eine enge Fühlung mit der Betriebsleitung bestehen müsse. Einlässlich wurden die Fragen wirksamer Propaganda und der genossenschaftlichen Erziehung der Mitglieder erörtert. Als praktisches Ergebnis zeitigte die Versammlung die einstimmige Annahme zweier Postulate, die von Frau Professor D. Staudinger begründet wurden und die dahin gehen:

1. Verbindungen anzuknüpfen und zu unterhalten mit in- und ausländischen genossenschaftlichen Frauenkommissionen durch Vermittlung einer Art Zentralstelle, welche auch die genossenschaftliche Presse durch Mitteilungen von allgemeinem Interesse zu bedienen hat.

[1]) Nach Mitteilungen der Tagespresse verhält es sich mit den Konsumvereinslieferungen an die oben erwähnten Anstalten wie folgt:
1. Das *Bürgerasyl* verausgabte im Jahre 1915 für Spezereien Fr. 6080; davon an den Konsumverein Fr. 110. Im Jahre 1916 nichts.
2. *Waisenhaus* pro 1916: Im Ausgabeposten von über 20,000 Fr. ist der Konsumverein beteiligt mit Fr. 295.
3. *Kreckelhof* pro 1915: Von einer Ausgabensumme von ca. 15,000 Fr. entfallen auf den Konsumverein Fr. 442; pro 1916 nichts.

2. Abhaltung regelmässiger Versammlungen der schweizerischen genossenschaftlichen Frauenkommissionen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Genossenschaftsbehörden auch Mitglieder der Frauenkommissionen an die Delegiertenversammlungen des V. S. K. abordnen, damit es den Frauenkommissionen ermöglicht wird, jeweils bei diesem Anlass gleichzeitig eine Frauenkonferenz abzuhalten.

Nach etwa dreistündiger Dauer wurde die sehr anregend verlaufene Konferenz geschlossen mit dem festen Willen der Teilnehmerinnen, nicht mehr zu ruhen, bis auch in der Schweiz eine starke und arbeitsfreudige genossenschaftliche Frauenbewegung ins Leben gerufen worden ist.



Das Pluralwahlrecht im Konsumverein St. Gallen.

Bekanntlich fand an der letzten Generalversammlung vom 29. Sept. 1916 (vgl. «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 46 und 47, S. 544 und 559) über die Frage einer Statutenrevision eine lange Diskussion statt. Prof. Pasteur stellte und begründete damals den Antrag: «Es sei der Verwaltungsrat beauftragt, in 3 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welcher das Pluralwahlrecht beschränkende Anträge unterbreitet werden sollen». Nach dem bis jetzt in Kraft stehenden Artikel 19 der Statuten gilt das Pluralwahlsystem, das heisst, derjenige Aktionär, der am meisten Aktien besitzt, hat kraft dieses Aktienbesitzes auch die grösste Macht mit seinem Stimmzettel; er verfügt über bedeutend mehr Stimmen als derjenige, der nur eine oder ganz wenige Aktien besitzt.

Dem Auftrag der letzten Generalversammlung nachkommend, beantragte die Mehrheit des Verwaltungsrates der am 29. Januar abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung eine Abänderung des besagten Artikels 19, die aber nur höchst geringes Entgegenkommen verrät. Statt, dass wie bisher ein Aktionär nicht mehr als ein Fünftel der sämtlich vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen konnte, geht der Vorschlag auf ein Fündundzwanzigstel herab.

Der Mehrheitsantrag hat folgenden Wortlaut:

«Mit Ausnahme des Beschlusses über die Liquidation (§ 34) entscheidet bei allen Abstimmungen der Aktionärversammlung die Mehrheit der vertretenen Aktien. Bei der Stimmabgabe berechtigen: 1—5 Aktien zu 1 Stimme, 6—10 Aktien zu 2 Stimmen, 11—20 Aktien zu 3 Stimmen, 21—30 Aktien zu 4 Stimmen, 31—40 Aktien zu 5 Stimmen und dann je weitere 10 Aktien zu je einer Stimme mehr; dabei werden die Anteilscheine der Serien B und C zu 2, resp. 5 Aktien berechnet. Keinesfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünfundzwanzigsten Teil der sämtlich vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.»

Diesem Mehrheitsantrag wurde ein Minderheitsantrag gegenübergestellt, in welchem das Bedürfnis nach wirklicher Demokratisierung der Mitgliederrechte zum Ausdruck gelangt. Er lautet folgendermassen:

«Mit Ausnahme des Beschlusses über die Liquidation (§ 34) entscheidet bei allen Abstimmungen der Aktionärversammlung die Mehrheit der vertretenen Aktien. Bei der Stimmabgabe berechtigen 1—100 Aktien zu je einer Stimme und dann jeder weitere Aktienbesitz von je 100 Aktien zu je einer Stimme mehr. Keinesfalls darf ein Aktionär mehr als 10 Stimmen in sich vereinigen. Zum Besuche der Generalversammlungen berechtigen eine vom Bureau ausgestellte Eintrittskarte, welche mit den entsprechenden Stimmzetteln gegen Vorweisung der

Aktionärkarte in sämtlichen Verkaufslokalen bezogen werden kann. Ehegatten können einander in der Generalversammlung vertreten. Jede andere Vertretung ist ausgeschlossen.»

Die ausserordentl. Generalversammlung wurde wie gewohnt im Schützengarten abgehalten und war von 279 Aktionären besucht, die 9384 eigene und 5858 fremde Aktien vertraten. 1887 Stimmen konnten abgegeben werden.

Die Verhandlungen leitete Herr Major Schönholzer, Vizepräsident des Verwaltungsrates. Es entspann sich eine lange Diskussion über die zur Behandlung gestellten Fragen, die bis gegen Mitternacht dauerte. Für den Mehrheitsantrag des Verwaltungsrates sprachen namentlich die Herren Präsident Zöllig, Ehrismann und Dr. Eigenmann, St. Gallen; für den Minderheitsantrag die Herren Direktor Wüthrich, Verwalter Müller, Nationalrat Weber und Laufer, Gemeinderat. Professor Pasteur und Unold stellten Vermittlungsanträge.

Der Hauptsprecher der Mehrheit, Zöllig, führte ungefähr folgendes aus:

«Die heutigen Statuten seien im Jahr 1905 durch das gleiche und einheitliche Wahlrecht und nicht durch ein Pluralwahlsystem geschaffen worden; diese neuen Statuten bildeten die Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung. Der verhältnismässig schwache Besuch der heutigen Versammlung beweise, dass 90 Prozent der Aktionäre mit der derzeitigen Organisation des Vereins einverstanden seien. Unter dem gleichen Wahlrecht seien früher die Aktionärversammlungen nicht stärker besucht gewesen als heute.

Vergewaltigungen von Aktionärgruppen kamen seit Bestehen des Pluralwahlrechtes nicht mehr vor, wohl aber früher unter dem gleichen Wahlrecht. Ein Fehler war es vielleicht, dass die Wahlen jeweilen nicht besser vorbereitet wurden. Das soll inskünftig anders werden. Im übrigen werde es auch unter dem gleichen Wahl- und Stimmrecht nicht möglich sein, es allen recht zu machen. Die Opponenten wollen den Konsumverein noch mehr vergenossenschaften; hier besteht ein grundsätzlicher Unterschied in den Auffassungen.

Was den Vorschlag der Mehrheit des Verwaltungsrates anbetreffe, wonach ein Aktionär nicht mehr als ein Fünfundzwanzigstel der an einer Versammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigen dürfe, so komme er den Anhängern des gleichen Wahlrechtes insoweit wesentlich entgegen, als er das Stimmrecht der Grossaktionäre ganz bedeutend reduziere. Ein beschränktes Pluralstimmrecht soll aber beibehalten werden, um parteipolitische Einflüsse fernzuhalten. Das wichtigste Argument gegen eine weitergehende Aenderung liege indessen in den finanziellen Verhältnissen des Konsumvereins, der heute mehr als je auf private Geldgeber angewiesen sei. Der Kredit des Konsumvereins darf nicht gefährdet werden.

Der Antrag der Minderheit laufe tatsächlich auf das Einerwahlrecht hinaus.»

Direktor Wüthrich, ein Vertreter des Minderheitsantrages, replizierte in eingehender, wohlbegründeter Rede wie folgt:

«In den Generalversammlungen des Konsumvereins St. Gallen der letzten zwei Jahre haben die Mitglieder durch offene Abstimmungen ihrem unzweideutigen Willen Ausdruck verliehen, dass das im Jahre 1906 unter ausserordentlichen Verumständungen eingeführte groteske, für den Grossteil der Konsumvereinsmitglieder demütigende und zu ganz unleidigen Verhältnissen führende Pluralwahlrecht auf ein Billigkeits- und Vernunftgründen standhaltendes Mass zurückgeführt werden möchte.

Es war durch und durch gesunder Sinn, der sich in diesen Kundgebungen offenbarte, es war ein Teil jenes männlich aufrechten Geistes, der zum Besten gehört, was in unserm Volkstum enthalten ist, es war der freie Bürger unseres Landes in Person, der sich mit seinem Rechte meldete, der auch mitsprechen will, wo er eine Sache tragen soll. Die demütigende Bedeutungslosigkeit, zu welcher der weitaus überwiegende Teil unserer Konsumentenschaft herabgewürdigt ist, wo es gilt, über die Geschicke unserer wirtschaftlichen Vereinigung zu beschliessen und zu entscheiden, die Ehrgefühl und Selbstbestimmungsrecht tief kränkende Statistenrolle, welche den meisten Mitgliedern in den Generalversammlungen angewiesen ist, sie mussten ihm früher oder später zum Bewusstsein kommen, mussten ihn erwecken aus der bleiernen Lethargie des Regiertwerdens und der Bevormundung durch einige Bevorrechtete.

Es ist deshalb verfehlt und ungerecht, wie das im Schosse des Verwaltungsrates geschehen ist, diejenigen Mitglieder unseres Vereins, welche die Beseitigung solch unwürdiger Zustände in Fluss gebracht haben, als Störenfriede und mehr noch zu bezeichnen. Ein Unrecht, wie es hier vorliegt, wird immer wieder den Unwillen der beteiligten Volkskreise hervorrufen, mag es auch noch so beredt verteidigt und mit Schönheitspflästerchen verdeckt werden. Durch den Mund bald des einen, bald des andern wird es fort und fort ans Tageslicht gezogen werden, bis es beseitigt ist! Man könnte sich aber auch, den Spiess umdrehend, fragen, wo liegt der grössere Störenfried, auf der Seite derjenigen, die durch eine durchaus friedliche Anregung die Verwaltung eingeladen haben, Hand für die Entfernung oder Mässigung unwürdiger Bestimmungen zu bieten, oder der andern Seite, welche diese Einladung als einen ihr angesagten Krieg auffasste und mit zäher Gewalt ihre Vorrechte gegen Vernunft und Billigkeit festzuhalten sucht? Die Anwendung der Fabel vom Wolf und dem getrübten Wasser drängt sich da unwillkürlich auf! Nicht dass wir uns als Lämmer fühlten. Wir sind auch nicht geneigt, uns gnädigst von den Wölfen auffressen zu lassen. Aber im übrigen trifft der Vergleich zu.

Welches ist nun der formale Zustand, gegen den sich die Beschlüsse auf Revision der Statuten an den Generalversammlungen der beiden letzten Jahre richteten? Er ist begründet in § 19 der Statuten, der die Stimmabgabe und damit das Mass des Einflusses jedes Konsumvereinsmitgliedes auf die Geschäfte ordnet. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat 1 Stimme, von 6—10 Aktien 2 Stimmen, von 11—20 Aktien 3 Stimmen, von 21—30 Aktien 4 Stimmen, von 31—40 Aktien 5 Stimmen und von je 10 Aktien mehr auch eine Stimme mehr.

Stellvertretung ist zulässig.

Keinesfalls darf ein einzelnes Mitglied mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmen in sich vereinigen.

Wir haben damit ein Wahl- und Stimmrecht schlimmster Güte, ein Wahl- und Stimmrecht, das in seinen Wirkungen dazu führt, dass eine Kleinzahl von Grossaktionären, die sich gegenseitig wohl kennen, die, wie man aus den Abstimmungsergebnissen ersehen kann, eine feine Fühlung miteinander haben, eine vielmal grössere Stimmkraft aufweisen, als die grössten Generalversammlungen unseres Vereins je Teilnehmer zählten und je zählen werden. Da die Teilnehmerschaft an unsern Versammlungen, abgesehen von der soeben erwähnten Gruppe der Bevorrechteten, der Patrizier unserer Vereinigung, aus Einzel- oder Kleinaktionären besteht, so mag sich jeder von diesen (von Ihnen, meine verehrten Anwesenden, die Sie zu 90 Prozent solche Kleinaktionäre sind) selbst ausmalen, welche erhebende Figur sie in dieser Komödie, genannt Generalversammlung des Konsumvereins St. Gallen, spielen, wenn sie nicht zufälligerweise gleichen Sinnes mit jener Gruppe der Bevorrechteten sind. Obwohl Sie, als den breiten Volkskreisen entstammend, durch Ihre Konsumkraft die eigentlichen Träger unserer wirtschaftlichen Vereinigung sind und auf Ihrer Beteiligung an dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens dessen Erfolg oder Misserfolg beruht, so haben Sie doch in Ihrer Gesamtheit nicht den geringsten rechtlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung, wenn es der Gruppe der Bevorrechteten nicht gefällt. Wie unter solchen Umständen Kleinaktionäre dazu kommen können, die Fortdauer eines derartigen, für sie beschämenden Zustandes zu empfehlen, ist mir unerfindlich.

Wenn ein Bauer am Zürichsee oder aus dem Bernbiet sich im 17. oder 18. Jahrhundert vor den gnädigen Herren und Zunftmeistern aus der Stadt demütig verneigte, so war das begreiflich, waren sie doch politisch fast völlig entrechtet und bedeutete für sie ein solcher Patrizier ein Teil der weltlichen Vorsehung, der absoluten Staatsgewalt, gegen die nicht aufgemuckt werden durfte. Als aber vom Westen her die Freiheitsstürme heranbrausten, da beeilten sie sich, ihre Unselbständigkeit abzustreifen und ihre Geschicke selbst an die Hand zu nehmen. Doch auch damals schon hatte es Naturen, die sich vor der neuen Kraft, die in ihre Hand gelegt war, fürchteten, die sich äusserten, es sei unter der väterlichen, weisen Obhut der für alle denkenden und sorgenden Regierung der Stadtherren doch schöner gewesen. Die Geschichte spricht ein hartes Urteil über diese Schwächlinge.

Die nämlichen Zustände wie in den erwähnten aristokratischen und zünftlerischen Gemeinwesen bestehen ebenfalls in unserer Konsumentenverbindung, die zwar kein öffentliches, wohl aber infolge der ihr gegebenen Ausdehnung ein für die Stadt St. Gallen und Umgebung sehr wichtiges wirtschaftliches Gemeinwesen darstellt. Auch hier eine weitgehende Rechtlosigkeit bei den eigentlichen Stützen der Verbindung, den Konsumenten einerseits, die nur durch das Mittel eines wirkungslosen Stimmrechtes etwas verbrämt ist, und ein väterlich patriarchalisches Regiment mit absoluter Rechtsgewalt anderseits. Ganz wie bei den gnädigen Herren und Obern. Es macht dabei nichts aus, dass sich diese Bevorrechteten nicht als gnädige Herren fühlen, dass sie der Auffassung sind, es mit dem Konsumverein gut zu meinen. Auch die seligen gnädigen

Herren glaubten es mit ihrem staatlichen Gemeinwesen gut zu meinen und eine Musterregierung zu sein. Der Staat Bern war in der Tat, wenn nur das rein Geschäftliche in Betracht gezogen wird, gut verwaltet, aber nach durchaus einseitigen Gesichtspunkten, nach denjenigen des kleinen Kollegiums, das die Macht hatte. Mit rauhen Besen machte in den Dreissigerjahren des vorigen Jahrhunderts das Volk dieser Selbstherrlichkeit ein Ende. Auch im Konsumverein St. Gallen wird einmal dieser Tag anbrechen.»

In der Abstimmung unterlag, wie zu erwarten stand, der Antrag der Minderheit.

Von den abgegebenen zirka 1800 Stimmen fielen auf den Antrag der Mehrheit rund 1600 Stimmen und auf den Minderheitsantrag rund 150 Stimmen.

Ueber das für die Freunde einer Demokratisierung des Aktienkonsumvereins St. Gallen betrübliche Resultat schreibt der St. Galler Stadt-Anzeiger vom 30. Januar u. a. folgendes:

«Wie undemokratisch die Stimmrechtsverhältnisse im Konsumverein St. Gallen geordnet sind, hat das Resultat der gestrigen Abstimmung neuerdings zur Evidenz erwiesen. 168 Aktionäre verfügten über nicht weniger als 1600, 110 Aktionäre über ganze 150 Stimmen. Auch wenn gestern die Kleinaktionäre in gewaltiger Mehrheit an der Versammlung aufgerückt wären, sie hätten gegen die Grossaktionäre doch nichts ausrichten können. Diesen Verlauf der Dinge voraussehend, sind viele zu Hause geblieben, die mit dem heutigen Zustand ganz und gar nicht einverstanden sind, sich aber einen überflüssigen Gang ersparen wollten. Anderseits wurden durch Einsendungen im «Tagblatt» und wohl auch auf anderem Wege die Grossaktionäre mobil gemacht, wie das Resultat der Abstimmung zeigt. Nach Kräften ist das «rote Gespenst» an die Wand gemalt worden; die Versammlung sah recht «bürgerlich» aus; unter den Teilnehmern war mehr als einer, der kaum zu den Konsumenten des Konsumvereins gehört, gerade deswegen aber ein Interesse am derzeitigen Stand der Dinge hat.

Nachdem an der letzten Aktionärversammlung die Herren Unold und Professor Pasteur die Frage der Statutenrevision in Fluss gebracht, warfen sie gestern die Flinte allzu rasch ins Korn, und Herr Unold operierte recht unglücklich, indem er den Konsumverein für die freisinnige Partei in Anspruch nehmen wollte. Das ist nicht der Weg, um die Freunde der Reform des heutigen Systems zusammenzuspannen.

So haben gestern die Vertreter des Pluralwahlrechts wieder einmal «gesiegt». Ob zum Vorteil und Nutzen des Konsumvereins, wird die Zukunft lehren!»



Praktische Propaganda.

Der Konsumverein von Rotterdam in Holland beschloss, etwas zu unternehmen, um den von der Grosseinkaufsgenossenschaft vermittelten Eigenpackungs-Artikeln, die mit dem Namen «Haka»-Artikel bezeichnet werden, einen grösseren Absatz bei den Mitgliedern zu sichern, wobei er folgendes Verfahren einschlug.

Er begann damit, eine Spezialnummer der von ihm publizierten Zeitung herauszugeben. (In der Schweiz stände den Vereinen für ähnliche Zwecke die vierte Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» zur Verfügung.) In jener Sondernummer wird nun zunächst eine Frage an die Kinder gerichtet: «Welches sind die in dieser Nummer empfohlenen «Haka»-Artikel?» Für die richtige Beantwortung der Frage werden Preise ausgesetzt. Um aber die Frage zutreffend beantworten zu können, ist es nötig, den ganzen Text der Zeitung aufmerksam zu lesen.

Es folgt dann eine Einladung an die Mitglieder, die Betriebseinrichtungen der Grosseinkaufsgenossenschaft in Rotterdam zu besichtigen, ferner ein Aufsatz über die Tätigkeit der letztern während der Kriegszeit und endlich eine Tabelle, welche die Entwicklung der Zentralstelle veranschaulicht.

Die Vereinsverwaltung teilt zum Schluss mit, dass während zweier Wochen nur «Haka»-Artikel zum Verkauf gelangen. Vom 18. bis zum 30. Dezember wird der Verein ausschliesslich die unter diesem Namen bekannten Produkte der Zentralstelle vermitteln, welches auch immer die von den Mitgliedern verlangten Marken sein mögen.

Der Verein bittet die Mitglieder, sich nicht zu sträuben, wenn sie etwas anderes erhalten, als die ihnen bekannte und von ihnen geforderte Marke. Die meisten Käufer verlangen diese oder jene Marke aus blosser Gewohnheit, Denkfaulheit oder Abneigung gegen das Neue. Gibt man ihnen ein- oder zweimal eine andere Marke in den Korb, so werden sie den Artikel, wenn er gut ist, in Zukunft ohne weiteres akzeptieren.

Dieser erste Versuch, den Absatz der von der Zentralstelle vermittelten Produkte zu fördern, ist trotz einiger unvermeidlicher Reklamationen so trefflich gelungen, dass der genannte Konsumverein beschlossen hat, auf dem eingeschlagenen Wege fortzufahren.



Volkswirtschaft

Höchstpreise von Weizen, Roggen und deren Mahl- und Umwandlungsprodukten. (Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 23. Februar 1917).

Art. 1. Vom 26. Februar 1917 an liefert das Oberkriegskommissariat

Weizen und Roggen zu Fr. 56.—
die 100 kg netto, in ganzen Wagenladungen, franko Bahnstation des Käufers, gegen Barzahlung.

Dieser Preis wird auch für die seit dem 16. Februar 1917 inklusive erfolgten Zuteilungen berechnet.

Art. 2. Die Höchstpreise für die Mahlprodukte von Weizen, Spelzweizen (Dinkel, Korn), Roggen und Mischel werden wie folgt festgesetzt:

Vollmehl	Fr. 65.25
Ausmahleten (Mastmehl)	» 30.—
Kleie	» 28.—

die 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle oder Magazin, in Mengen von 100 kg und darüber, einer und derselben Sorte, berechnet auf eine Mehlausbeute von 82%.

Bei sackweisem Verkauf von unter 100 kg bis zu 25 kg einer und derselben Sorte wird der Höchstpreis um 2½ Rappen für das Kilogramm erhöht. In diesem Zuschlage sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern inbegriffen,

Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

Für Detailauswage von Mengen unter 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

Vollmehl	76 Rp.
Ausmahleten (Mastmehl)	36 »
Kleie	34 »

für das Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware).

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide usw. bestraft.

Bestandesaufnahme von Industriezucker. (Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 19. Februar 1917.)

Art. 1. Gestützt auf den Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone und auf die Art. 2—4 des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren wird hiermit über die Bestände an Industriezucker eine Bestandesaufnahme angeordnet.

Art. 2. Industrielle aller Art, welche sich am 25 Februar 1917 morgens im Besitze von Zucker befinden, und Firmen oder Personen, die für Rechnung von Industriellen Zucker verwahren, sind verpflichtet diese Vorräte durch eingeschriebenen Brief bis spätestens am 26. Februar abends dem Oberkriegskommissariat zu melden. Dazu sind auch diejenigen Mengen zu zählen, welche seit dem 8. Februar 1916 mit unserer Genehmigung durch Industrielle für ihren Verbrauch im Ausland gekauft, aber bis 25. Februar 1917 noch nicht in die Schweiz eingeführt wurden.

Art. 3. Die Anmeldung der Bestände soll über folgende Punkte Aufschluss geben: 1. Quantitäten und Sorten der Bestände. 2. Lagerort des Zuckers.

Art. 4. Der laufende normale Bedarf an Zucker für die Aufrechterhaltung des Betriebes in der Fabrik darf bis auf weiteres den angemeldeten Quantitäten entnommen werden.

Art. 5. Wer seine Warenbestände unrichtig oder gar nicht anmeldet, wird mit Busse bis zu Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. (Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916, Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 und Art.6 des Bundesratsbeschlusses vom 10. März 1916.)

Art. 6. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Einschränkungen der Lebenshaltung (Mitteilung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 23. Februar 1917.)

Der Bundesrat hat einen Beschluss über die Einschränkung der Lebensmittelhaltung gefasst, der im wesentlichen die folgenden Bestimmungen enthält:

a) Einschränkung des Fleischkonsums sowohl in Gasthäusern und in Restaurants als auch in Privathäusern. An zwei Tagen der Woche (Dienstag und Freitag) ist der Genuss von Fleisch von Haustieren des Rindvieh-, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Pferdegeschlechtes jedermann verboten. Mit Rücksicht auf die Interessen der Gasthöfe und des Wirtschaftsgewerbes musste indessen der Genuss von Leber, Nieren, Hirn, Milken, Herz, Lunge, Kutteln, Gekröse, Blut- und Leberwürsten gestattet werden, zumal die Eierbestände und die Eierproduktion des Landes äusserst bescheiden sind und die Schweiz nicht über viel Fische verfügt. Die Billigkeit gebot, dass die privaten Haushaltungen keinen andern Bestimmungen unterworfen werden als die Gasthäuser und die Wirtschaften. Nur für die letztgenannten Betriebe sind weitere Bestimmungen beschlossen worden, wonach bei einer Mahlzeit nur eine Fleischspeise oder eine Eierspeise genossen werden darf.

Als Fleischspeisen gelten auch Geflügel und Wildbret, nicht aber Fische. Von einer Anwendung auch dieser Bestimmung auf die Privathäuser wurde Umgang genommen. Von den beiden Bestimmungen können für besondere Festlichkeiten und Feierlichkeiten die kantonalen Regierungen oder von diesen bezeichnete Amtsstellen Ausnahmen bewilligen, ebenso sind solche vorgesehen für Spitäler und Sanatorien.

b) Im Interesse der Milchversorgung wird allgemein verboten, Rahm in irgendeiner Art und Weise zum Verkauf oder in den Verkehr zu bringen. Damit wird also insbesondere die Abgabe von Schlagsahne (geschlagener Nidel) auch in Gasthäusern und Cafés, sowie in Konditoreien in jeder Form untersagt.

c) Für Hotels, Wirtschaften, Konditoreien und ähnliche Betriebe gelten ferner folgende Einschränkungen: Es dürfen mit Kaffee, Tee und andern Getränken für eine Portion nicht mehr als 15 Gramm Zucker abgegeben werden. Die Verwendung von Zucker zum Ueberziehen von Konditoreiwaren (Glacieren), sowie der Verkauf solcher Waren sind verboten. Butter darf nur noch zum ersten Frühstück oder zu Zwischenmahlzeiten verabreicht werden, bei denen weder eine Eierspeise noch Fleisch verzehrt wird. Es fällt somit in Gasthäusern und Restaurants die Möglichkeit weg, Butter mit Vorspeisen (Hors d'œuvres) den Gästen anzubieten. Die gleichzeitige Abgabe von Butter und Käse zum Frühstück wird untersagt.

d) Die Herstellung von Eierteigwaren zum Zwecke des Verkaufes ist verboten. Unsere Eierbestände sind, wie schon erwähnt, gering, so dass die Fabrikanten von Eierteigwaren um die Erlaubnis einkamen, kleinere Quantitäten von Eiern, als die Lebensmittelpolizeigesetzgebung vorschreibt, für Teigwaren zu verwenden. Der Bundesrat zog vor, durch ein direktes Verbot eine klare Situation zu schaffen.

Der Vollzug des Beschlusses steht dem Volkswirtschaftsdepartement zu, welches Ausführungsvorschriften erlassen und Ausnahmen gestatten kann. Die Durchführung der Vorschriften des Bundesratsbeschlusses und der Ausführungsbestimmungen des Volkswirtschaftsdepartements ist Sache der kantonalen Verwaltungs- und Polizeiorgane, ebenso die Verfolgung und Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen, die im Beschlusse enthalten sind. Der Beschluss tritt am 5. März in Kraft.

Erhöhung der Weizenpreise. (Mitteilung des schweizer. Militärdepartements vom 24. Februar 1917.)

Die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements wonach der Verkaufspreis des Weizens von 50 Fr. auf 56 Fr. erhöht wird, hat eine entsprechende Steigerung der Preise für die Mahlprodukte zur Folge. Mehl z. B. steigt von 59 Fr. auf Fr. 65.25 per 100 kg. Die Abgabepreise des

Bundes für Weizen waren im letzten Jahre so sehr unter der Parität des Weltmarktes (teilweise bis 1000 Fr. und mehr per Wagen), dass die im Anfang des Krieges durch glückliche Operationen im Amerika geschaffene Reserve zum grössten Teil aufgezehrt wurde. Für die ferneren Zufuhren ist mit grössten Schwierigkeiten aller Art, mit stark vermehrtem Risiko und enormen Spesen zu rechnen, so dass eine etwelche Annäherung des Abgabepreises an die heutigen Ankaufspreise eine zwingende Notwendigkeit geworden ist. Der Preis von 56 Fr. für 100 kg bleibt immer noch etwa 4 Fr. per 100 kg unter dem heutigen Einstandspreis.

Die Erhöhung des Mehlpreises hat eine Brotpreiserhöhung zur Folge von etwa 5 Rappen per kg. Damit der Abgabepreis des Brotes für die Bedürftigen auf dem bisherigen Satze belassen werden kann, übernimmt der Bund den Preisaufschlag des Brotes auf seine Rechnung, indem er den Beitrag für die Notstandsaktion von 5 Rappen auf 10 Rappen erhöht.

In gleichem Sinne übernimmt der Bund auch die Preiserhöhung für Zucker und Reis zugunsten der Notstandsaktion auf seine Kosten.

Abgabe von Petroleum zu reduziertem Preise an Bedürftige.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat am 23. Februar folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen:

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir, besonders im Hinblick auf den Kohlenmangel und die Reduktion der Gasabgabe, bereit sind, die Beschaffung von Petroleum zu reduziertem Preise für Bedürftige zu ermöglichen. Wir möchten damit der Bevölkerung mit bescheidenem Einkommen die Möglichkeit geben, Petroleum namentlich auch für Kochzwecke zu verwenden.

Zu diesem Zwecke machen wir den Kantonen eine Rückvergütung von 7 Rappen für den Liter des an Bedürftige abgegebenen Petroleums, unter der Bedingung, dass die Kantone oder Gemeinden weitere 5 Rappen zur Verbilligung beifügen. Wir nehmen an, dass der Detailhandel die Abgabe des Petroleums an Bedürftige gratis besorgt, wie dies mit andern Waren für den gleichen Zweck bereits geschieht.

Der Preis, den die Detaillisten gegenwärtig für Petroleum bezahlen, beträgt 35 Rappen per Liter, so dass der Detailpreis für Bedürftige auf 23 Rappen per Liter zu stehen kommt. Es bedeutet dies gegenüber dem Höchstpreis von 40 Rappen eine Preisreduktion von 17 Rappen per Liter.

Wo von den Detaillisten mit hohen Abfuhrkosten oder sonst mit anormalen Spesen gerechnet werden muss, kann der Abgabepreis bis zu 2 Rappen erhöht werden. Derselbe darf also in solchen Fällen höchstens 25 Rappen per Liter betragen. Im übrigen sind Entschädigungen für Spesen, welche den Detaillisten zugebilligt werden, von den Kantonen, resp. von den Gemeinden zu tragen.

Die Abrechnung der massgebenden kantonalen Organe mit der Warenabteilung unseres Departementes hat monatlich zu erfolgen. Wir behalten uns vor, die Richtigkeit dieser Rechnungen anhand der Bücher der betreffenden Amtsstellen prüfen zu lassen.

Mitteilungen über die Heranziehung des V. S. K. zur Verteilung von Monopolartikeln. (2. Fortsetzung.)

Kanton Aargau. — Die Direktion des Innern des Kantons Aargau ersucht uns, unsern Verbandsvereinen zur Kenntnis zu bringen, dass der zugeteilte Zucker nur für den eigentlichen Haushaltungsverbrauch bestimmt ist und davon keinenfalls Apothekern, Spitälern, Anstalten, Gasthäusern, Hotels oder Bäckern und Konditoren abgegeben werden darf. Die zugeteilten Quantitäten Zucker und Reis dürfen ausschliesslich nur innerhalb des Gebietes des Kantons Aargau geliefert werden.

Kanton Bern. — Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1917 folgendes beschlossen:

«*Verteilung von Monopolwaren.* — Der *Verband schweizerischer Konsumvereine* in *Basel* (V. S. K.) wird auch für das Gebiet des Kantons Bern mit der Verteilung derjenigen Monopolwaren (Zucker und Reis) betraut, die vom kantonalen Lebensmittelamt den bernischen Konsumvereinen zugeteilt werden.

Die für den Kanton Bern bestimmten Waren sind ausschliesslich an die Konsum-Detailgeschäfte des Kantonsgebietes abzugeben. Dem kantonalen Lebensmittelamt ist jeden Monat ein Verzeichnis darüber einzureichen, an wen und in welchen Quantitäten die Waren abgegeben wurden.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen Strafanzeige und den gänzlichen Entzug der Warenabgabe an die Konsumvereine nach sich.»

Kanton St. Gallen. — Die Regierung hat die Verteilung der Monopolartikel einem Konsortium übertragen. Dasselbe besteht aus Vertretern der st. gallischen Grossisten, des V. S. K. und der Genossenschaft Konkordia.

Dienstag, 20. Februar 1917, nachmittags 3 Uhr, hat im Regierungsgebäude in St. Gallen die konstituierende Sitzung des kantonalen Konsortiums zur Verteilung von Monopolartikeln stattgefunden. Zur Behandlung kamen:

1. das Reglement zur Verteilung der Monopolartikel;
2. definitive Wahl des Ausschusses des Konsortiums;
3. definitive Wahl des Geschäftsführers des Konsortiums.

Der Ausschuss setzt sich nun folgendermassen zusammen:

3 Vertretern der st. gallischen Grossisten,
1 Vertreter des V. S. K.,
1 Vertreter der Genossenschaft Konkordia.

Der gesamte Geschäftsbetrieb des Konsortiums untersteht sodann der Oberaufsicht des Volkswirtschafts-Departements des Kantons St. Gallen.

Das Konsortium hat seine Tätigkeit am 20. Februar aufgenommen.

Der leitende Ausschuss ist bestellt worden aus den Herren alt Erziehungsrat Th. Schlatter (Schlatter & Cie.), St. Gallen, als Präsident; J. Osterwalder, Bleicheli, St. Gallen; E. Scholer, als Vertreter des Verbandes scweizer. Konsumvereine, Basel; G. Braun, als Vertreter des Verbandes der «Konkordia»-Genossenschaften, St. Gallen; W. Weber i. F. Lutz, Weber & Cie., St. Gallen.

Als Geschäftsführer ist Herr Häberlin-Kesselring in St. Gallen gewählt worden.

Das Bureau des Konsortiums, das heisst die kantonale Zentralstelle, befindet sich bis auf weiteres im Regierungsgebäude (Zimmer Nr. 81) in St. Gallen.

Kanton Solothurn. — Das Fürsorge-Departement des Kantons Solothurn hat an die Ammänner der solothurnischen Einwohnergemeinden folgenden Erlass gerichtet:

«Der Regierungsrat hat seinen Beschluss vom 6. Februar teilweise abgeändert. In der Beilage erhalten Sie den abgeänderten Beschluss, der in dieser Form die Genehmigung des Bundesrates erhalten hat.

Gemäss Ziffer 2 hat die Gemeindebehörde den **Warenanteil für jedes Geschäft** festzustellen. Die mit der Vermittlung betrauten Organisationen bedienen diese Verkaufsstellen nach Angaben der Gemeindebehörden. Um die notwendigen Vorarbeiten für die Warenabgabe per 15. März treffen zu können, sind uns auf beiliegendem Formular nachstehende Angaben zu machen:

1. **Zahl der Haushaltungen und Zahl der Personen.**
2. **Zahl der Geschäfte** nach Ziffer 7 des Regierungsrats-Beschlusses. Angabe des Quantums, wie es von der Gemeinde zugewiesen worden ist. Bezeichnung der Verkaufsstelle.
3. **Verzeichnis der Geschäfte** (Konsumvereine und Detailgeschäfte), die mit dem Verkauf beauftragt worden sind, und Angabe des jedem Geschäft zugewiesenen Quantums.

Das Quantum, welches der Gemeinde ab 15. März bis auf weiteres zur Verfügung gestellt wird, richtet sich nach der Zahl der Personen. Es beträgt pro Person und pro Monat 600 g Zucker und 400 g Reis. Da die Abgabe an die einzelnen Personen nur 500 g Zucker und 375 g Reis beträgt, muss die Differenz zur Befriedigung der Bedürfnisse der in Ziffer 7 genannten Geschäfte hinreichen. Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie Anwesenheit von Militär, werden wir den Gemeinden soweit möglich weitere Zuteilungen machen. Die Zahl der anwesenden Truppen ist uns mitzuteilen.

Gemeinnützige Anstalten, Spitäler, Speiseanstalten und die Bahnhofrestaurationen von Olten und Solothurn haben ihren Bedarf beim Fürsorgedepartement direkt anzumelden.

Die pro 15. Februar ausgestellten **Bezugskarten** dienen als Ausweis für künftige Abgaben. Sie sind daher **aufzubewahren.** Gegen Vorweis der Bezugskarten ist die der Personenzahl entsprechende Anzahl Gutscheine zu verabfolgen. Die Gutscheine werden vom Fürsorgedepartement geliefert.

Die verlangten Angaben sind uns bis Samstag den 3. März einzureichen. Die Ammannämter sind für rechtzeitige Zustellung verantwortlich bezw. haben zu gewärtigen, dass bei Nichteinhaltung des Termins in der Zustellung von Zucker und Reis eine Verzögerung eintritt.»

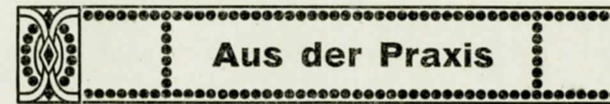
Hebung der landwirtschaftlichen Produktion im Dienste der Lebensmittelversorgung des Landes. Zur Aufklärung und Belehrung der schweizerischen Bevölkerung über die derzeitige Lage und die Notwendigkeit einer tunlichsten Steigerung der Produktion an Nahrungsmitteln sollen im ganzen Lande öffentliche Versammlungen veranstaltet werden. Die Veranstaltung dieser Versammlungen erfolgt im gegenseitigen Benehmen durch die kantonalen Behörden und die landwirtschaftlichen und gemeinnützigen Vereinigungen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement veranstaltete zur Förderung dieser Bestrebungen eintägige Instruktionskurse, die in erster Linie für Referenten an solchen Versammlungen bestimmt waren.

Der erste Instruktionskursus, an welchem auch vier Vertreter des Verbandes schweizer. Konsumvereine teilgenommen haben, wurde am 24. Februar in Bern abgehalten. Ueber 100 Teilnehmer fanden sich zu dieser Tagung, die im Nationalratssaale stattfand, ein. Dr. Käppeli, Chef der Abteilung Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, eröffnete den Kurs mit einer Ansprache, in welcher er den Ernst der Lage und die Notwendigkeit, weitere energische Massnahmen zur Hebung der einheimischen Produktion zu ergreifen, hervorhob.

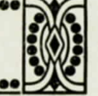
Alsdann wurden kürzere Referate gehalten von Dr. Käppeli über die staatlichen und betriebswirtschaftlichen Massnahmen zur Förderung der Produktion von Lebensmitteln; von Dr. P. Liechti, Vorstand der agrikulturchemischen Anstalt in Bern-Liebefeld, über Düngungsfragen, unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse. Ferner sprachen die Herren Dr. Volkart, Adjunkt der schweiz. Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt, Zürich-Oerlikon, Th. Zschokke von der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, und Dr. H. Schmid, Bern, über Getreide- und Hackfruchtbau, Saatgutbeschaffung, Feldgemüsebau und die Stellung der viehwirtschaftlichen Produktion in der Landesversorgung mit Lebensmitteln.

Den sehr instruktiven Referaten folgte eine lebhafte Diskussion. Der Kurs wurde um 5 Uhr abends mit einem Dank an die Kursteilnehmer vom Vorsitzenden, Herrn Dr. Käppeli, geschlossen.

Für die nicht speziell Landwirtschaft treibenden Bevölkerungskreise ist wichtig, hervorzuheben, dass für das laufende Jahr die Maxime der möglichsten Selbstversorgung des Haushalts aufgestellt worden ist; vor allem Selbstanbau von Kartoffeln und Gemüsen auch durch die städtische Bevölkerung. (Jeder Schweizer soll Spaten und Harke führen.) Es wird daher eine ernste Pflicht, alles brachliegende Land, das anbaufähig ist (Schwemmland, gerodete Weinberge, Bauplätze, eventuell auch Spiel- und Exerzierplätze) dem Feldbau mit Hilfe der kantonalen und Gemeindebehörden zugänglich zu machen. Vor allem sollte auch die Schuljugend systematisch zur Feldarbeit herangezogen werden. Voraussetzung sei, dass Gruppen organisiert werden, die unter fachmännischer Leitung die Arbeiten vollführen. Zur Förderung der Kleinviehhaltung müsse die Abfallverwertung im Haushalt ebenfalls organisiert werden, da besonders in den städtischen Gemeinden dadurch grosse Quantitäten an Viehfutter zusammenfliessen könnten.



Aus der Praxis



Dampfbackofen und Knetmaschine. Zu einer modernen Bäckereianlage rechnen wir in erster Linie den Dampfbackofen und die Knetmaschine, die für

eine rationelle Arbeitsweise unbedingt beide erforderlich sind. Die Vorzüge der genannten Einrichtungen sind hinlänglich bekannt, weshalb diese sich denn auch bei uns überraschend schnell eingebürgert haben, ungeachtet des Widerstrebens, das sich im Bäckergewerbe gegenüber Neuerungen vielfach geltend macht.

Zweck dieser Zeilen ist, sowohl Ofenbaufirmen als Genossenschaftsbehörden, welche in den Fall kommen, Dampfbackofen erstellen zu lassen, auf verschiedene Mängel, die diesen im allgemeinen noch anhaften und die aus fehlerhaften Ausführungen resultieren, aufmerksam zu machen. Meine Anregungen stützen sich auf langjährige Beobachtungen und praktische Erfahrungen, welche ich als Oberbäcker und gelegentlicher Experte gesammelt habe.

Dampfabzüge. In der Regel werden zwei Abzüge unmittelbar nebeneinander (direkt gegenüber der Einschiesstüre) eingemauert, ein Vorgehen, das direkt als Konstruktionsfehler bezeichnet werden muss, denn diese Abzüge haben vornehmlich den Zweck, die Oberhitze zu regulieren. Nun machen wir überall die Erfahrung, dass hauptsächlich bei grossen Oefen der seitlich der Einschiesstüre liegende Teil des Backherdes wesentlich wärmer ist. Da, wie gesagt, die Dampfabzüge direkt der Einschiesstüre gegenüberliegen, so bildet der seitlich abliegende Teil des Backherdes einen toten Winkel, und die Regulierung durch die Dampfabzüge wird zum Teil illusorisch. Um eine wirksame Abführung von überschüssiger Oberhitze auf den erwähnten Teil des Backraumes herbeizuführen, müsste bei der Ofenlampe eine verschliessbare Oeffnung angebracht werden. Es wäre dies eine notwendige und praktisch vorteilhafte Neuerung, die beim Ofenbau ohne jede Mehrkosten eingeführt werden könnte; auf alle Fälle sollten die Abzüge nicht nebeneinander, sondern symmetrisch an der Rückseite angebracht werden.

Aufbrennen des Brotes. Bei neuerstellten grossen Oefen und hauptsächlich wenn es sich um schwere Brotsorten handelt, macht sich fast ausausnahmslos eine sogenannte Ausregulierung der Backhitze notwendig. Das Brot brennt stellenweise auf, vornehmlich auf dem der Einschiesstüre abseitsliegenden Teil des Backraumes, was zu unliebsamen Reklamationen führt. Um das Aufbrennen zu verhüten oder doch auf ein Minimum zu beschränken, müssen an den betreffenden Stellen die Röhren mit Dachziegel oder Asbestplatten, je nach Stärke des Aufbrennens, zwei- bis dreifach abgedeckt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Bodenplatten herausgenommen werden, was besonders da, wo der Anlageraum etwas klein bemessen wurde, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Auf diese Umstände sollte schon beim Ofenbau Bedacht genommen werden. Es empfiehlt sich daher, zweiteilige Bodenplatten zu verwenden, das heisst solche von nur halber Länge, die Arbeit liesse sich dann leichter und besser ausführen.

Standloch. In der Regel wird dasselbe direkt vor die Einschiesstüre plaziert, eine Anordnung, die nur dann richtig ist, wenn die Einschiesstüre in der Mitte angebracht ist. Wo aber, und dies trifft in den meisten Fällen zu, die Einschiesstüren versetzt sind, da soll auch das Standloch versetzt sein. Ist zum Beispiel die Einschiesstüre links, so soll das Standloch wenigstens 20 cm nach links versetzt sein und im umgekehrten Fall nach rechts; dadurch wird dem Bäcker mehr Bewegungsfreiheit geschaffen und die Arbeit des Einschiessens und Ausbackens erleichtert. Auch machten wir die Erfahrung, dass das Standloch oft zu klein bemessen wurde oder zu tief ist, etc. In diesen Fällen wird dem Bäcker seine Arbeit vor dem Ofen erschwert, was doch so leicht beim Bau des Ofens vermieden werden könnte. Die normale Höhe vom Boden bis zur Einschiesstüre beträgt 1,25 m und soll 1,30 m nicht überschreiten; diese Masse sollten unbedingt innegehalten werden.

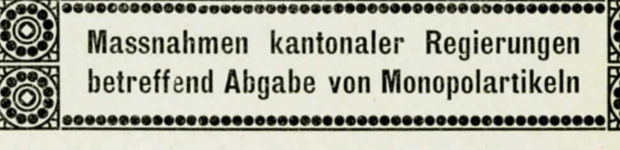
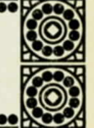
Baufehler. Anlässlich einer Expertise machte ich die Wahrnehmung, dass die betreffende Bäckereianlage zwar eine mustergültige war und dabei tadellos funktionierte, aber doch einen bedenklichen Baufehler aufwies. Das Fundament des Ofens war nämlich wenigstens 20 cm zu hoch angesetzt, so dass der Bäcker genötigt ist, zum Einschiessen und Ausbacken ein Brücklein vor den Ofen zu stossen. Für den Zuschauer ein komischer Anblick, für den Nächstbeteiligten aber höchst unbequem und dazu angetan, einen gerechten «Bäckerzorn» auszulösen.

An einem appenzellischen Verbandsverein wurde von einer anderen Ofenbaufirma ein ähnlicher Fehler begangen. Dort ist der Ofen wenigstens 10 cm zu hoch angesetzt; wäre der Bäcker zufällig etwas kurz geraten, und solche Vertreter unseres Faches treffen wir im Lande der «Zischgeli» sehr oft, so müsste sich derselbe auf ähnliche Weise wie sein Kollege im Toggenburg behelfen. Hätte man sich strikte an die oben angegebenen Masse gehalten, so wären diese nicht mehr gutzumachenden Fehler unterblieben. Beim Bau eines Ofens sollte weniger auf den Preis, als vielmehr auf eine solide Firma, welche in jeder Beziehung die nötigen Garantien zu bieten vermag, gesehen werden.

Knetmaschinen. Bei den verschiedenen Systemen von Knetmaschinen besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ein- und dem zweiarmigen System. Dazu ist zu sagen, dass die einarmige Maschine gut, die zweiarmige besser arbeitet. Letztere besorgt das «Aufgreifen» schneller und besser, der Teig wird mit dieser fast in der halben Zeit gut durchgearbeitet, was zur Folge hat, dass wesentliche Ersparnisse an Kraft und Abnützung der Maschine gemacht werden können.

Auch hier soll nicht der Kaufpreis, sondern eine solide und bewährte Konstruktion massgebend sein.

Ueber bewährte Systeme an Interessenten Auskünfte zu erteilen ist der Unterzeichnete durch Vermittlung der Redaktion gerne bereit. *A. E.*

Massnahmen kantonaler Regierungen betreffend Abgabe von Monopolartikeln

Zur Lebensmittelversorgung im Kanton Thurgau. Der Regierungsrat hat folgende drei Verordnungen erlassen:

1. Betreffend Abgabe von Monopolwaren.

§ 1. Der Bezug und die Abgabe von Monopolwaren, zurzeit Zucker und Reis, für den Verbrauch in den Haushaltungen, öffentlichen und privaten Anstalten, in den Gasthöfen und Wirtschaften, bei den Bäckern und Konditoren, soweit solche mit Zucker verarbeitete Produkte nur zum Verkauf in ihren eigenen Geschäften herstellen, sowie der Bedarf für die Apotheken geschieht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates bezw. des Departements des Innern durch die kantonale Zentralstelle für Lebensmittelversorgung.

§ 2. Die Abgabe der Monopolartikel erfolgt durch Vermittlung der bestehenden Organe des Handels; die Zentralstelle wacht darüber, dass diese Artikel den Einwohnern durch Vermittlung des Detailhandels in möglichst gleichmässiger Weise zukommen und die Verteilung im allgemeinen nach Massgabe der Bevölkerungsziffern vor sich geht.

§ 3. Die dem Kanton zugewiesenen Kontingente an Lebensmitteln werden, um eine gleichmässige Lebensmittelversorgung der Bevölkerung nach Möglichkeit zu sichern, rationiert, zu welchem Zwecke Bezugskarten aushingegeben werden.

§ 4. Die auf den Kopf der Bevölkerung fallende Ration bestimmt der Regierungsrat, soweit sie nicht von den Bundesorganen festgesetzt wird.

§ 5. Ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement bestimmt das Nähere über die Abgabe von Lebensmitteln an die Organe des Handels und an die Konsumenten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

2. Betreffend Verkauf von frischem Brot.

§ 1. Die Gemeinderäte haben für eine Ueberwachung der Ausführung des Bundesratsbeschlusses betreffend den Verkauf von frischem Brot in den Gemeinden zu sorgen.

§ 2. Mit der Durchführung der Kontrolle über die Abgabe von Brot und über die Lagerung des frischen Brotes sind die Ortexperten der Gesundheitskommissionen oder andere geeignete Personen zu beauftragen.

§ 3. In allen Fällen von Nichtbeobachtung der bundesrätlichen Verfügungen und bei der Kontrolle über die Innehaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit kann die Hilfe der Polizeiangestellten in Anspruch genommen werden.

§ 4. Gesuche der Bäcker um Verschiebung oder Verkürzung der Zeit des Arbeitsunterbruches sind dem schweizerischen Oberkriegskommissariat einzureichen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend Verkauf von frischem Brot sind ohne Verzug dem Departement des Innern mitzuteilen.

§ 6. Vorstehender Beschluss tritt sofort in Kraft.

3. Betreffend Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl.

§ 1. Die Gemeinderäte haben für eine Ueberwachung der Ausführung der Vorschriften über die Verwendung von Backmehl in der Gemeinde zu sorgen.

§ 2. Mit der Durchführung der Kontrolle sind soweit möglich die gleichen Personen zu beauftragen, welche den Brotverkauf zu überwachen haben.

§ 3. Die vom Gemeinderate mit der Kontrolle beauftragten Experten und die kantonalen Aufsichtsorgane sind berechtigt, von den Geschäftsinhabern Aufschlüsse über den Mehlverkehr zu verlangen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 1—4 des Bundesratsbeschlusses sind dem Departement des Innern anzuzeigen.

§ 5. Vorstehender Beschluss tritt sofort in Kraft.

Die Rationierung von Zucker und Reis und die Abgabe von Bezugskarten.

(Mitteilung des Departements des Innern).

Für die an die Haushaltungen abzugebenden Mengen an Zucker und Reis ist die Ration bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

a) für Zucker pro Person und Monat auf 500 gr;

b) für Reis pro Person und Monat auf 400 gr.

Die Haushaltungen erhalten von der Gemeindefürsorgestelle eine der Personenzahl entsprechende Anzahl Zucker- und Reiskarten. Diese Karten, die beim Warenbezuge an den Kleinverkaufstellen abgegeben werden, sind vom Verkäufer aufzubewahren und bei Zucker- bezw. Reisbestellungen als Belege für die Grösse des Umsatzes den Lieferanten einzusenden. Familien, denen Ausweiskarten für Bezug von Lebensmitteln zu reduzierten Preisen zugewiesen worden sind, haben auch beim Bezug von Zucker und Reis wie bis anhin die besondern Coupons für die Notstandsaktion abzugeben; diese Familien erhalten keine andern Ausweise für den Bezug von Zucker und Reis. Die Zuckerration pro Person und Monat ist bei der Notstandsaktion von 1 Kilo auf 500 Gramm herabgesetzt worden. Die Reisration pro Person und Monat bei der Notstandsaktion bleibt bis auf weiteres unverändert. Für den Monat Februar gelten bei der Abgabe von Lebensmitteln bei der Notstandsaktion die im Januar festgesetzten Preise. Die bei der Notstandsaktion für den Monat März gültigen Preise werden Ende Februar bekanntgemacht werden. Die von Inhabern von Ausweiskarten der Notstandsaktion an Kleinverkaufsstellen abgegebenen Coupons sind bei Beginn des folgenden Monats der Gemeindefürsorgestelle gegen Vergütung des Wertes abzugeben. Bei dieser Abgabe erhalten die Verkaufsstellen Ausweise über die Mengen der einzelnen Waren, welche im letzten Monat gegen Coupons abgegeben worden sind. Diese Ausweise haben die Verkaufsstellen bei Warenbestellungen als Belege für die Grösse des Umsatzes den Lieferanten einzusenden.

Für den Bezug von Zucker und Reis seitens der öffentlichen und privaten Anstalten, der Gasthöfe und Speisewirtschaften, der Bäckereien und Konditoreien und der Apotheken haben die Verwaltungen bezw. der Geschäftsinhaber bei den Gemeindefürsorgestellen Bezugskarten für den monatlichen Bedarf zu beziehen. Bei der ersten Abgabe solcher Bezugskarten ist die Grösse des Vorrates in Betracht zu ziehen. Vom 22. Februar d. J. an darf von den Kleinverkaufsstellen nur noch gegen Abgabe von Bezugskarten Zucker und Reis abgegeben werden. Ort und Zeit der Abgabe der Bezugskarten werden von den Gemeindebehörden festgesetzt und bekannt gemacht.

* * *

Zucker- und Reisverkauf im Kanton St. Gallen. In Ergänzung der bereits in der letzten Nummer mitgeteilten Verordnung gibt das kantonale Volkswirtschaftsdepartement folgendes bekannt:

In Bestätigung unserer kürzlichen Pressmitteilung betreffend Rationierung von Zucker und Reis, seien die Detaillisten nochmals darauf hingewiesen,

dass sie sich für den erstmaligen Warenbezug bei dem Grossisten, vom Gemeindeamt einen ihrem Kundenkreis entsprechenden Bezugsschein ausstellen zu lassen haben; besondere Formulare sind für diese Ausweise nicht vorgesehen. Das auf diesen Bezugsscheinen den einzelnen Geschäften zugewiesene Quantum kann selbstredend in den wenigsten Fällen dem bisherigen Monatsumsatz gleichstehen, da sich für jede Gemeinde das sämtlichen Handlungen zuzuweisende Quantum unbedingt in der Höhe des nunmehrigen beschränkten Monatskontingentes der betreffenden Gemeinde zu halten hat. Der bisherige Umsatz hat dem Gemeindeamt lediglich als Massstab für die auszustellende Bezugsermächtigung an den Detaillisten zu dienen, damit das verfügbare Quantum möglichst im Verhältnis des bisherigen Umsatzes unter die vorhandenen Geschäfte verteilt wird.

Mit dem Ausweis des Gemeindeamtes hat sich der Detaillist direkt an einen st. gallischen Grossisten zu wenden, von dem er gegen Abgabe der Bezugsermächtigung das ihm zukommende Quantum zugewiesen erhält.

Den einzelnen Konsumenten dürften die Rationen-Karten seitens der beauftragten Gemeindeorgane in den nächsten Tagen zugestellt, resp. zum Bezuge bereitgehalten werden. Wirtschaften, Bäckereien und analoge Betriebe erhalten an Stelle der Bezugskarten besondere «Bezugsscheine» auf speziellen Formularen. Sofern nur kleinere Quantitäten in Frage stehen, können auch auf Grund solcher von der kantonalen Zentralstelle nach Angaben des zuständigen Gemeindeamtes ausgestellte Bezugsscheine die Bezüge bei den Detaillisten des Ortes gemacht werden (gegen Abgabe der Scheine). Anstalten mit grösserer Insassenzahl können sich anstatt der ihrer Kopfzahl entsprechenden Anzahl Karten, eine schriftliche Bescheinigung des Gemeindeamtes ausstellen lassen, die sie zu dem ihrer Kopfzahl entsprechenden Bezuge bei Detaillist oder Grossist berechtigt.

Die Konsumenten werden noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie mittelst der Rationen-Karte, selbst wenn sie sich in einem bestimmten Geschäfte angemeldet haben, ihre Zucker- und Reisbezüge in jedem beliebigen Lebensmittelgeschäft machen können. Die vorläufige Anmeldung diente lediglich der Feststellung der effektiven Bezügerzahl zu Handen der amtlichen Organe. Es besteht also kein Ladenzwang. Den Konsumenten steht es auch frei, die Bezüge abwechselnd bei verschiedenen Geschäften, gegebenenfalls auch in einer Nachbargemeinde zu machen; doch ist für jede bezogene Ration eine Karte dem Detaillisten abzugeben. Eine Zuckerkarte berechtigt zum Bezug von 500 gr Zucker, eine Reiskarte dagegen nur zum Bezug von 400 gr Reis.

* * *

Zucker- und Reiskarten im Kanton Freiburg. Der Regierungsrat des Kantons Freiburg beschloss die Einführung von Zucker- und Reiskarten, die zu 500 gr Zucker und 400 gr Reis im Monat auf den Kopf berechtigen. Für die andern Lebensmittel sollen Kontrollbüchlein ausgegeben werden, die von den Gemeinderäten verteilt werden und eine Anhäufung von Lebensmitteln verhindern sollen. Die Behörden der Stadt Freiburg haben das Inkrafttreten der Karten und Büchlein für die Stadt auf den 1. März festgesetzt.

Mittelstandsbewegung



Mittelstandsprogramme. In der Januarnummer des «Kaufmännischer Mittelstand» publiziert Zentralsekretär Kurer ein schweizerisches Mittelstandsprogramm, das folgenden Wortlaut hat:

1. Die Vereinigung aller Organisationen des selbständigen Detailhandels der verschiedenen Branchen zu einem schweizerischen kaufmännischen Mittelstandsverband.

2. Die Erweiterung unseres Verbandskreises durch Schaffung neuer Rabattvereine. Durchgreifende Propaganda und Organisation für die V. S. H. G. (Versicherungsstelle für schweiz. Handel, Hausbesitz und Gewerbe) in den Kreisen der Aktiv- und Passivmitglieder aller Organisationen und der einzelnen Angehörigen dieser Gruppen des freien Erwerbs und Besitzes. (Glasbruch, Wasserleitungsschaden, Haftpflicht gegen Dritte, Mietzinsausfall etc.)

3. Die Gründung von Zentralvereinen oder -verbänden in allen noch nicht kantonal oder schweizerisch organisierten einzelnen Branchen des Detailhandels.

4. Die Gründung und den Ausbau von kantonalen Organisationen des selbständigen Detailhandels, unter möglichster Zusammenfassung aller bestehenden lokalen und gebietsweisen Vereine und Genossenschaften, sowie der einzelnen Detaillisten der verschiedenen Branchen.

5. Den Ausbau unseres Verbandsblattes «Der Kaufmännische Mittelstand» zum führenden standespolitischen Organ des gesamten selbständigen Detailhandels der Schweiz, im engen Kontakt mit den beruflichen Fachblättern der einzelnen Branchen und gegenseitiger Unterstützung.

6. Die Erweiterung des Auflagegebietes des Gratiskundenblattes «Schweiz. Wirtschaftliches Volksblatt», womöglich gemeinsam mit dem gewerblichen Mittelstand und der selbständigen Industrie, zur Abwehr der allgemeinen Beeinflussung durch die konsumgenossenschaftliche Kundenpresse.

7. Die Abhaltung von Instruktionskursen in verschiedenen Teilen der Schweiz, über Organisationswesen, Standespolitik, Abhaltung und Förderung von Fachkursen allgemeiner Natur und für die einzelnen Branchen im besonderen.

8. Postulierung der Einrichtung öffentlich-rechtlicher Vertretung der Interessen des Detailhandels in den einzelnen Kantonen durch Einräumung von Sitz und Stimme in den Handelskammern, Schaffung besonderer Unterabteilungen innerhalb derselben oder Gründung von Kleinhandels- und Gewerbekammern, Aufstellung von Postulaten und Leitsätzen für die in Bund, Kantonen und Gemeinden zu schaffenden Gesetze und Verordnungen zum Schutze des reellen Handels.

9. Die Durchdringung der bürgerlichen Parteien und ihrer Programme in der Schweiz, in den Kantonen und Gemeinden durch eine zielbewusste Mittelstandspolitik und Begehren um geziemende Vertretung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes in den Räten von Bund, Kantonen und Gemeinden, Bildung von mittelstandspolitischen Ausschüssen in den Ratsfraktionen der bürgerlichen Parteien.

10. Fühlungnahme des kaufmännischen mit den Organisationen des gewerblichen und des bäuerlichen Mittelstandes zwecks einheitlicher wirtschaftspolitischer Stellungnahme und gegenseitiger Unterstützung.

Neben diesem schweizerischen Programm hat sich die rührige st. gallische Mittelstandsgruppe ein eigenes kantonales Aktionsprogramm aufgestellt, dem wir die folgenden Bestimmungen entnehmen:

Richtlinien der Mittelstandsbewegung.

Die Mittelstandsvereinigung des Kantons St. Gallen macht es sich zur Pflicht, an der Erhaltung, Kräftigung und Mehrung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes zu arbeiten. Ohne Sonderpolitik treiben zu wollen, gibt sich die Vereinigung folgende Richtlinie:

1. Allgemeines.

1. Kraftvolle Vertretung der Interessen des Mittelstandes in der Oeffentlichkeit und im Staatsleben unter Ausschaltung konfessioneller und politischer Gegensätze und alleiniger Betonung der gemeinsamen Ideale des Mittelstandes und seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse.

2. Gegenseitige Berücksichtigung der Standesangehörigen in Handel und Gewerbe bei Auftragerteilungen und Einkäufen.

Die Erreichung unserer Ziele soll erstrebt werden durch eindrucksvolle Kundgebungen des Mittelstandes in Versammlungen, in der Presse und in den Behörden und insbesondere durch konsequente Förderung nachstehender Einzelfragen.

2. Besondere Punkte.

1. Lehrlingsfrage. Zusammenwirken von Schule und Praxis zur Erzielung eines genügenden, gutausgebildeten einheimischen Nachwuchses in Handwerk und Gewerbe. Unterstützung aller dahingehenden Bestrebungen durch tatkräftige Mitwirkung aller beteiligten Kreise.

2. Arbeiterfrage. Stellungnahme zu den die Arbeiterschaft berührenden Fragen im Sinne eines verständnisvollen Entgegenkommens, aber entschiedener Ablehnung eines verhängnisvollen Klassenkampfes und aller Postulate, die nur eine Verteuerung der Produktion zur Folge haben, ohne eine entsprechende materielle Besserstellung des Arbeiters zu bringen. Erzielung genügender Existenzbedingungen und Lösung dieser Fragen durch Ausbau der beidseitigen Organisationen und geeignetes Zusammenarbeiten derselben in gewissen Fragen.

3. Standesorganisationen. Ausbau der beruflichen Organisationen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. **Förderung der genossenschaftlichen Organisation in Handwerk und Gewerbe.** Zusammenschluss aller gewerblichen Organisationen zu einer kraftvollen Vereinigung des gesamten kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes.

Schaffung eines kantonalen Sekretariates für die Interessen von Handel und Gewerbe.

4. Kreditwesen. Verbesserung des Kreditwesens für den Mittelstand, namentlich durch Schaffung von Kreditgenossenschaften unter Mitwirkung des Staates, von Bankinstituten und der beteiligten Kreise des Mittelstandes.

Reform des Hypothekarkredites im Sinne einer gesetzlichen Amortisation und der Erhaltung und des Schutzes des in Liegenschaften investierten Privateigentums. Einschränkung der Spekulationswut. Einrichtung von Treuhandstellen für den gewerblichen Mittelstand.

Verbesserung der Konkursgezetzgebung. Hebung der Missstände im Rechnungswesen und der Kreditgewährung. Schaffung zentraler Inkassostellen.

5. Absatzverhältnisse. Schutz des einheimischen Marktes vor der Ueberschwemmung durch ausländische Konkurrenz durch geeignete Massnahmen, namentlich auch in der Zollgesetzgebung.

Unterstützung aller Bestrebungen, welche der Stärkung des Inlandmarktes dienen, wie gemeinsame Propaganda, zweckentsprechende Ausstellungen, Mitwirkung der Presse usw., Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs und des unlautern Geschäftsgebarens.

Einschränkung der Ausverkäufe und des Hausierhandels auf das geschäftlich absolut notwendige Mass, Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf. Reform des Patentwesens und des Erfinderschutzes.

6. Submissionswesen. Reform der unhaltbaren Zustände durch Vergebung der Staatsarbeiten zu angemessenen Preisen. Mitwirkung von Sachverständigen bei Aufstellung der Arbeitsbedingungen und Bemessung der Preise.

Anerkennung gemeinsamer Tarife schweizerischer Berufsverbände als Preisgrundlage, Einrichtung spezieller Berechnungsstellen in den schweizerischen Berufsverbänden. Förderung der Kalkulation und Buchhaltung in den Reihen der Gewerbetreibenden.

7. Staats- und Monopolbetriebe. Beschränkung dieser Betriebe auf diejenigen Gebiete, auf denen die Privatwirtschaft nicht gleiche oder bessere Resultate erzielen kann.

Bekämpfung der Vormachtstellung, welche die Monopolbetriebe im Staatsganzen einzunehmen suchen. Unterordnung ihrer Interessen unter diejenigen der Allgemeinheit, der sie dienen.

Einschränkung der Regieunternehmungen seitens des Staates. Reform der Strafanstaltsarbeit.

8. Grossbetriebe, Warenhäuser und **Konsumvereine.** Bekämpfung der im ungemessenen Anwachsen dieser Betriebe liegenden Gefahren für eine gesunde Volkswirtschaft.

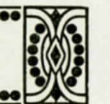
Heranziehung der Grossbetriebe und Warenhäuser zur vermehrten Tragung der Lasten, die sie dem Staat, das heisst der Allgemeinheit, bringen. **Stellungnahme gegenüber allen Sonderrechten und Ausnahmestellungen der Konsumvereine und gegen die Tendenzen dieser Organisationen, das gesamte Wirtschaftsleben an sich zu reissen. Aufklärung in Wort und Schrift, wohin ein derartiges Anwachsen der konsumgenossenschaftlichen Bewegung führen müsste.**

9. Allgemeine Gesetzgebung. Einwirkung auf die Gesetzgebung im Sinne der Hebung des Mittelstandes und der Verwirklichung unserer Postulate.

Schaffung reeller Steuergrundsätze, dabei Berücksichtigung der in Handel und Gewerbe investierten Kapitalien im Sinne eines billigen Abzuges gegenüber verfügbarem Kapital.

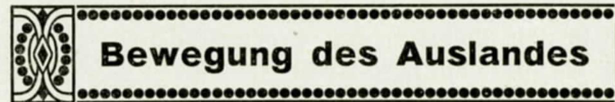
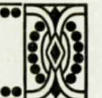
10. Beziehungen zu anderen Bevölkerungsklassen. Loyale Stellungnahme gegenüber Wünschen und Begehren anderer Bevölkerungskreise, soweit sich diese im Rahmen der Allgemeinheit verwirklichen und mit den wirtschaftlichen Grundsätzen unserer Postulate vereinigen lassen.

Die beiden Mittelstandsprogramme zeigen wieder einmal schlagend, dass die führenden Geister der Mittelstandsbewegung trotz allen Zeichen der Zeit nichts gelernt, aber auch nichts vergessen haben. Auf der einen Seite fördern sie zielbewusst den genossenschaftlichen Gedanken und die genossenschaftliche Organisation, auf der andern Seite aber betrachten sie es als eine der vornehmsten Aufgaben, gerade den reinsten Typus der genossenschaftlichen Organisationen, die Konsumgenossenschaft, zu bekämpfen.

Kreiskonferenzen

Die ordentliche Frühjahrs-Konferenz des VIII. Kreises findet, wie uns noch kurz vor Redaktionsschluss mitgeteilt wird, am Sonntag den 6. Mai 1917 in Rorschach im «Schiff» statt. Die Versammlung beginnt halb 10 Uhr vormittags.

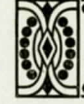



Bewegung des Auslandes

Frankreich.

Professor Charles Gide als Ehrendoktor der Lausanner Universität. Anlässlich der fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der Universität Lausanne wurde Herrn Professor Charles Gide in Paris der Titel eines Doktors honoris causa verliehen.

Die schweizerischen Genossenschafter entbieten dem französischen Gelehrten und hervorragenden Genossenschafter ihre herzlichen Glückwünsche und freuen sich über diese verdiente Ehrung aufrichtig.




Aus unserer Bewegung

Aarau. (Th.-Korr.) Im 10. Betriebsjahr erreichte der Konsumverein Aarau einen Umsatz von Fr. 214,020.86. Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre beträgt Fr. 47,632.73. Da Aarau 10,000 Einwohner beherbergt, könnte der erzielte Umsatz einigemale grösser sein. Berücksichtigt man aber die misslichen Verhältnisse verschiedenster Art, die unser Konsumverein zu überwinden hatte, so dürfen wir mit dem Erreichten zufrieden sein.

An der Umsatzvermehrung sind die verschiedenen Betriebszweige wie folgt beteiligt: Waren Fr. 26,175.54, Bäckerei Fr. 17,513.06, Migros Fr. 3944.13. Die Bäckerei verarbeitete 12,855 kg Mehl mehr als im Jahre 1915. Aus 92,958 kg Vollmehl wurden 130,835 kg Brot und für Fr. 1423.36 Kleinware hergestellt, oder 19,078 kg Brot mehr als im Geschäftsjahr 1915.

Die Genossenschaft vermittelte an ihre Mitglieder Kohlen und Kartoffeln im Werte von Fr. 11,557.88. Die Unkosten der Geschäftszweige betragen Fr. 22,717.50, die allgemeinen Unkosten Fr. 3314.97 und die Zinsen Fr. 7870.95. Die unproduktiven Ausgaben machen somit im Total Fr. 33,903.42 aus oder 15,84% des Gesamtumsatzes, gegen 18,87% im Jahre 1913. Der Prozentsatz der Unkosten ist also in den letzten Jahren stets zurückgegangen.

Mitglieder zählte der Konsumverein Aarau Ende 1916 565, die Zahl des Vorjahres hat sich um 29 vermehrt. Der Durchschnittsumsatz per Mitglied ist von Fr. 310.— auf Fr. 378.— angestiegen.

Die erzielte Ersparnis macht die Summe von Fr. 14,232.— aus. Von dieser Summe werden Fr. 1600.— (im Vorjahre Fr. 1000.—) dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 733.95 (Fr. 740.82) an den Mobilien abgeschrieben, Fr. 1000.— (Fr. 700.—) als Amortisation am Gebäude verwendet, Fr. 220.35 (Fr. 200.—)

für die Kriegssteuer zurückgestellt. Vom Rest erhalten die Mitglieder 6% (5%) Rückvergütung auf den eingeschriebenen Beträgen, was eine Summe von Fr. 10,124.— (Fr. 6851.—) erfordert, und endlich werden Fr. 553.70 (Fr. 213.28) auf neue Rechnung vorgetragen.

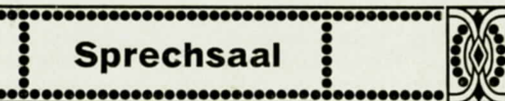
Aus der Bilanz erwähnen wir an Aktiven: Kassa Fr. 2388.31, Postscheck Fr. 514.51, Buchwert der Liegenschaft Fr. 91,625.31, Mobiliar Fr. 7033.95, Wertschriften Fr. 2240.—, Warenvorräte Fr. 50,526.58; an Passiven: Reservefonds Fr. 4725.67, Obligationenguthaben der Mitglieder Fr. 15,435.—, Anteilscheinguthaben der Mitglieder Fr. 12,833.70, Hypotheken Fr. 64,000.—, Bankschulden Fr. 19,550.50, unbezahlte Fakturen Fr. 3898.45, Wechselschuld Fr. 18,500.—. Am Warenlager wurden 25% abgeschrieben.

Elgg. (St.-Korr.) Samstag den 17. Februar hielt der Allgemeine Konsumverein Elgg eine ausserordentliche Generalversammlung ab, um die wichtigen Fragen der «Rückvergütung auf den Höchstpreiseartikeln, sowie der Lebensmittelversorgung der Schweiz» durch einen Referenten beleuchten und erklären zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde uns vom V. S. K. Basel in verdankenswerter Weise ein Referent in der Person des Herrn Dr. H. Faucherre zur Verfügung gestellt. Derselbe erläuterte diese Fragen in klarer, musterhafter Weise, so dass es jedem Anwesenden verständlich werden konnte, warum die Lebensmittel in gegenwärtiger Zeit im Preise so gewaltig steigen.

Die Rückvergütungsfrage auf Höchstpreiseartikeln wurde von der recht gut besuchten Versammlung einstimmig dahin gelöst, dass in Zukunft sämtliche Artikel in das Bezugsbüchlein eingetragen werden sollen, die Mitglieder sollen sich dagegen mit einem wesentlich niedrigeren Rückvergütungssatz bescheiden.

Den Mitgliedern möchten wir noch ans Herz legen, dass sie treu zu ihrer Genossenschaft stehen mögen, um diese schweren Zeiten ohne besondern Nachteil zu überwinden. Je höher der Umsatz, desto mehr Vorteile für die Mitglieder.

Wir glauben mit jedem Versammlungsteilnehmer einig zu gehen, wenn wir an dieser Stelle dem tüchtigen Referenten, Herrn Dr. Faucherre, für seine Mühe unsern besten Dank aussprechen.

Sprechsaal

Zur Rationierung von Reis und Zucker. Infolge Knappheit der Vorräte und mangelhafter Zufuhren haben die Bundesbehörden beschlossen, die Abgabe von Zucker und Reis an die Konsumenten zu kontingentieren, d. h. jedem Einwohner der Schweiz ein ganz bestimmtes Quantum dieser Lebensmittel zuzuteilen. Wir begrüssen diese Massnahme im Interesse einer gleichmässigen Verteilung und eines sparsameren Haushaltes lebhaft; dagegen fragen wir uns, ob durch die Zuteilung von 400 g Reis und 500 g Zucker nach der Bevölkerungszahl, ohne Rücksicht auf die verschiedene Lebenshaltung der einzelnen Landesgegenden, hierin das Richtige getroffen worden ist?

Auf Grund der langjährigen Erfahrung, welche uns zur Verfügung steht, glauben wir dies bezweifeln zu müssen. Als Beweis führen wir an, dass wir in unserer Genossenschaft im Jahre 1916 41,500 kg Zucker, dagegen nur 5100 kg Reis verbraucht haben, d. h. also nur ungefähr den achten Teil Reis vom Zuckerquantum. Bekommen wir nun die vorgesehenen Quantitäten, so werden wir im Ueberfluss Reis haben, in Zucker werden wir aber eher Mangel haben. An andern Orten wird das Verhältnis ein umgekehrtes sein; dass die Bevölkerung sich in ihrer Lebenshaltung von heute auf morgen gänzlich umgestalten wird, wagen wir zu bezweifeln.

Wir werfen daher die Frage auf, ob es nicht im Interesse einer gerechteren Verteilung dieser Lebensmittel angezeigt wäre, wenn von verschiedenen Landesgegenden erfahrene Fachmänner zu Rate gezogen würden, um in dieser Angelegenheit einen Ausgleich zu schaffen. *J. B.*

Anmerkung der Redaktion. Wir machen unsern Korrespondenten darauf aufmerksam, dass die Not der Zeit bald dazu zwingen wird, infolge Mangels an anderen Nahrungsmitteln eben in vermehrtem Masse Reis zu konsumieren. Zucker wird ebenfalls verteilt in Quantitäten entsprechend den greifbaren Vorräten.

Zur Frage der Statutenrevision. (Korrespondenz aus der Ostschweiz.) Mit Interesse hat Schreiber dies den Entwurf für neue Verbandsstatuten durchgelesen und unter vielen andern fortschrittlichen Bestimmungen auch diejenige registriert, wonach der Delegiertenversammlung das Recht eingeräumt wird, die offiziellen Verbandsblätter obligatorisch zu erklären. Zu den offiziellen Blättern zählen wir auch das «Genossenschaftliche Volksblatt». Dasselbe hat sich allerdings auf dem Wege der Freiwilligkeit auch in bezug auf die Abonnentenzahl so erfreulich entwickelt, dass im Jahre 1915 von 288 deutschsprechenden Verbandsvereinen 228 = 79,16% darauf abonniert waren, und dazu noch mehrheitlich auf die Wochenausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes». Diese ist in einer Auflage von 131,400 Exemplaren und die 14tägige Ausgabe nur noch in 51,970 Exemplaren gedruckt und versandt worden.

Es ist daher ganz unbegreiflich, dass noch 60 deutschsprechende Verbandsvereine den grossen Wert der genossenschaftlichen Presse nicht erkennen und sich vielleicht noch in dem Wahne befinden, sie ersparen ihren Vereinen die Abonnementsgelder, die von andern unnötig verschleudert werden. Entweder sind es keine aufgeklärten Genossenschafter, oder die führenden Personen sind Anhänger der Mittelstandsbewegung und gehörten eigentlich eher in die Reihen der Rabattvereine.

Leider finden wir gerade im Kreise VIII noch 18 Verbandsvereine, die gar nicht auf das «Genossenschaftliche Volksblatt» abonniert sind, die lediglich auf die Kantone St. Gallen und Appenzell entfallen. Es ist unglaublich, dass noch grosse Vereine unter dieser Kategorie sich befinden, die in *jeder* Nummer über die 4. Seite des Blattes verfügen und diese mit Anzeigen und Mitteilungen zuhanden der Mitglieder ausfüllen könnten. Damit wäre die beste Verbindung zwischen der Verwaltung und den Mitgliedern möglich. Letztere können dadurch über die zur Publikation sich eignenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden, sowie über Preisänderungen und anderes mehr auf dem Laufenden gehalten werden.

Wir stellen die Frage: «Ist es möglich, die Mitglieder zu *tüchtigen* Genossenschaftern auszubilden in Konsumvereinen, wo *keine* das Genossenschaftswesen *aufklärenden* Vorträge gehalten, das «Genossenschaftliche Volksblatt» den Mitgliedern *nicht* zugestellt wird und hohe Rückvergütungen als Hauptzweck des Konsumvereins angesehen werden? Wo gegenteils von tonangebenden Mitgliedern bei jeder Gelegenheit die genossenschaftliche Aufklärung unterbunden und Misstrauen gegen die Verbandsbehörden unter die Mitglieder zu streuen versucht wird?»

Ist dem Kreisvorstande bekannt, dass solche Opposition von Konsumvereinsmitgliedern ausgeht, die zugleich auch Mitglieder des Schweizerischen Gewerbevereins sind und im Konsumverein eigentlich die Interessen der Gewerbetreibenden, statt diejenigen der Konsumenten vertreten?

Solche Quertreiber haben ein Interesse, die genossenschaftliche Presse und die genossenschaftliche Aufklärung überhaupt zu bekämpfen, damit ihr *verwerfliches* Treiben vom grössten Teil der Mitglieder nicht erkannt wird. Würde man an Versammlungen der Gewerbetreibenden die Bekämpfung der Interessen der Gewerbetreibenden, und speziell die Bekämpfung ihres Zentralorgans, der «Schweizerischen Gewerbezeitung», dulden?

Wir finden daher, es sei unbedingt notwendig, dass sämtliche Mitglieder der Konsumvereine das «Genossenschaftliche Volksblatt» erhalten, damit oben erwähnte Treibereien erkannt und die falschen Führer entlarvt werden. Es ist in erster Linie Sache der Verwaltungsbehörden, hiefür zu wirken und selbst die Führerrolle zu übernehmen. Diese müssen sich durch Vermittlung erstklassiger, preiswürdiger Ware, sowie durch eine rationelle Verwaltungs- und Einkaufsorganisation das Zutrauen sämtlicher Mitglieder zu erwerben suchen und den vorhandenen Vorurteilen energisch, aber taktvoll entgegentreten. Fort mit den Vorurteilen gegen unser Zentralorgan, das «Genossenschaftliche Volksblatt», und mit dem Misstrauen gegen unsere Verbandsbehörden! Wir wollen freie Bahn für die segensreiche Entwicklung des Genossenschaftswesens, zur Wahrung und Förderung der Interessen der Konsumenten!

Anmerkung der Redaktion. Unser geschätzter Korrespondent übersieht, dass das „Genossenschaftl. Volksblatt“ nicht offizielles Verbandsorgan ist und daher nicht unter die Bestimmung des § 7 des Statutenentwurfes fällt.

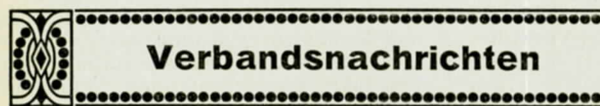
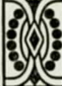
Wenn dagegen das Projekt der V. K. des V. S. K., das „Genossenschaftl. Volksblatt“ zu Fr. 1.— pro Jahr und Mitglied abzugeben, Anklang findet, dann kann, das ist unsere Ueberzeugung, keine Konsumvereinsverwaltung mehr zögern, von dieser günstigen Offerte Gebrauch zu machen.

Zu der Erneuerung der Statuten. Der Entwurf derselben zeigt dem Genossenschafter hohe, hehre Ziele und gehen wir mit demselben einig; bekämpft er doch jeden Sondergeist und weiss klug Gegenwärtiges mit Zukünftigem zu verbinden. Eine Materie vermissen wir jedoch völlig. Sie beschlägt den Reservefonds der einzelnen Verbandsvereine. Man könnte einwerfen, das sei eine innere Angelegenheit jedes Vereins, gehöre allenfalls in die Normalstatuten und nicht in die Verbandsstatuten. Wir wollen die Sache näher begründen. Die Höhe und Aeufnung des Reservefonds steht vielfach nicht im Einklang mit den Verpflichtungen eines Vereins. Viele Vereine verweisen den Reservefonds an das Warenlager. In Notfällen dieses als Reserve angreifen, heisst sich seiner Betriebsmittel

berauben, die Entwicklung eines Vereines hemmen, lahm legen, wohl gar ihn ruinieren. Der Zusammenbruch mancher Vereine hat gerade hierin seinen Grund. Solche Katastrophen schaden nicht nur den Betroffenen, nein, auch den Nachbarvereinen und dem V. S. K., moralisch und finanziell. Jeder Verein und der V. S. K. haben deshalb ein grosses Interesse, die Einzelglieder des Verbandes finanzkräftig zu machen, zu Nutz und Frommen des Einzelnen und des Ganzen. Auch augenblicklich gut gestellte Vereine können plötzlich in Notlage geraten. Ein richtiger Reservefonds kann sie alsdann retten. Warum es nicht genügt, schützende Bestimmungen in dieser Hinsicht bloss in den Normalstatuten zu haben, begründen wir mit folgendem: Die Normalstatuten sind ein Statutenmusterbeispiel. Aus ihnen entnimmt ein Verein, was ihm passt. Der V. S. K. übt hierin keinen Druck aus. Wir erachten es aber im Interesse der Gesamtheit liegend, dass dies geschehe. Dadurch wird jeder Verein gezwungen, allzeit schlagfertig zu sein, und wir bekommen so einen schlagfertigeren Verband. Wir denken uns die Sache so: Kein Verein darf seinen Reservefonds an das Warenlager anweisen. Er hat ihn auszuweisen in kurzfristigen Werten. Der Reservefonds ist pflichtgemäss solange zu äufnen, bis er eine gewisse prozentuale Höhe der Schuldverpflichtungen erreicht hat. Die Höhe der Prozente wollen wir nicht festlegen. Ein Beispiel: Ein Verein hat Fr. 170,000.— Rückschussguthaben der Mitglieder zinstragend in seinem Geschäfte angelegt. Dazu kommen noch Anleihen und Obligationen im Betrage von Fr. 40,000.—. Nehmen wir an, der Reservefonds sei pflichtgemäss auf 30% zu äufnen, so sollte dem V. S. K., also seinen leitenden Behörden, des Recht zustehen, diesen Verein nach Möglichkeit anzuhalten, den Reservefonds auf Fr. 63,000.— zu bringen. Die Idee liesse sich noch weiter ausführen und begründen, indes mag Gesagtes genügen. Wir überlassen gerne die genauern Ausführungen und Erläuterungen hiezu dem Ausschusse und der Verwaltungskommission, falls sie diese Idee beachtenswert finden. *W.*

Anmerkung des Herausgebers. Wir verdanken vorstehende Anregung dem Einsender, einem altbewährten Genossenschaftspionier, bestens, glauben jedoch nicht, dass es Sache der Verbandsbehörden sein kann, von sich aus einen solchen Vorschlag in die neuen Statuten aufzunehmen. Die Anregung beruht ja allerdings auf vollständig richtig genossenschaftlichen Anschauungen, die wir stets propagiert haben und auch weiterhin propagieren werden; dagegen muss in solchen Fragen mehr auf dem Wege der genossenschaftlichen Aufklärung und Ueberzeugung, d. h. auf dem Wege der Freiwilligkeit zu erreichen versucht werden als auf dem Wege des Zwanges. Eine Dotierung der Reserven durch eine bestimmte Quote des Umsatzes — sie nur mit einer Quote des Ueberschusses vorzuschreiben, würde den angestrebten Zweck nicht erreichen — von Verbandswegen obligatorisch zu erklären, würde einen Eingriff in die interne Selbständigkeit der Geschäftsführung der Verbandsvereine darstellen, den sich heute nur die wenigsten Verbandsvereine gefallen lassen würden.

Wir sind überzeugt, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit und der Nacheiferung guter Vorbilder mit der Zeit auch ohne eigentlichen Zwang sich eine gehörige Stärkung der Reserven erreichen lässt; sind einmal diese Ansichten in den Verbandsvereinen gefestigt, so sollen sie dies in ihren eigenen Statuten festlegen, und erst wenn dies der Fall ist, wäre der V. S. K. soweit, bindende Vorschriften aufzustellen. Natürlich haben wir nichts dagegen, wenn versucht wird, das heute schon auf dem Wege der einheitlichen Vorschrift durch den Verband zu erzielen, und wenn die überwiegende Mehrzahl der Delegierten sich hiezu bekehren lassen; hiezu muss jedoch die Initiative aus den Verbandsvereinen selbst kommen und nicht von den Verbandsbehörden. *Sch.*

Verbandsnachrichten

Firmaänderung. Der Verbandsverein von Grenchen (Soloth.) firmiert vom 14. Februar 1917 an: **Allgemeine Konsumgenossenschaft** Grenchen.

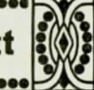
Einbanddecken und Inhaltsverzeichnis für den «Schweiz. Konsum-Verein» 1916. Den Bestellern von **Einbanddecken** bringen wir zur Kenntnis, dass der Versand derselben bereits begonnen hat. Den Einbanddecken werden gleichzeitig ein Exemplar des Inhaltsverzeichnisses, sowie die allfällig verlangten und noch erhältlichen Nummern des Jahrganges 1916 beigelegt.

Das **Inhaltsverzeichnis** des «Schweiz. Konsum-Verein» ist fertiggestellt und ist bereits jedem Verbandsverein deutscher Zunge in **einem** Exemplar zugestellt worden.

Ein beschränkter Vorrat von Inhaltsverzeichnissen steht weiteren Interessenten gratis zur Verfügung.

Jahresberichte pro 1915. In unserem Archiv befinden sich über den eigenen Bestand hinaus noch zirka 400 Jahresberichte pro 1915, deutsche Ausgabe; die französische ist vergriffen. Wir halten solche zur Verfügung von Interessenten innerhalb und ausserhalb unserer Bewegung. **Gesuche um unentgeltliche Zusendung in beschränkter Zahl sind an die Drucksachenverwaltung des V. S. K. zu richten.**

Weitere Fusion in La Chaux-de-Fonds. Zwischen den «Coopératives réunies» und der «Pharmacie coopérative» Chaux-de-Fonds ist ein Fusionsvertrag zustande gekommen, demzufolge letztere Genossenschaft auf 1. Juni 1917 in Liquidation tritt. Der Betrieb der «Pharmacie coopérative» wird von diesem Zeitpunkt an von den «Coopératives réunies» übernommen. Die Vorstandsmitglieder der «Pharmacie» werden Vorstandsmitglieder der «Coopératives réunies».

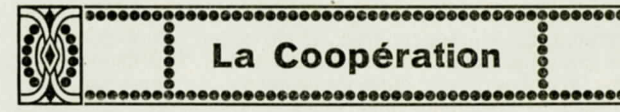
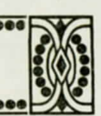
Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 9 vom 2. März 1917:

Massnahmen zur Sicherung der Verproviantierung unserer Bevölkerung. — Seifenschwindel. Von Dr. A. Besson. — Der Verband voran! — Brot und Milch. — Einschränkungen in der Lebenshaltung. — Abgabe von Petroleum zu reduziertem Preis. — Der Invalidenzug. Gedicht. — Die Grosseinkaufsgesellschaft englischer Konsumvereine. — Rundschau. In der Morgenstunde. — Vom Pflanzland. — Eine Genossenschaftsveteranin. — Widmung. Gedicht. — Schwindel. — Versand von Lebensmitteln an Schweizer im Ausland. — Diverses. — Feuilleton: Moti Guj. (Schluss.)

La Coopération

Offizielles Organ des V. S. K. in französischer Sprache.

Einzelabonnementspreis per Jahr: Fr. 2.65.

Inhalt der No. 4 vom 23. Februar 1917:

Prix net ou ristourne. — Société suisse des gérants de coopératives. — Un sacrilège. — A travers les Grisons italiens. (Feuilleton.) — Coopératisme et politique. — Un honneur bien mérité. — Nouvelles de l'Union. — Nouvelles des coopératives. — Chronique de la mode. — Denrées fédérales à prix réduit. — Les points sur les *i*. — Curiosité. — Les milliards. — Le prix du lait.

Mutationen betr. Vorstandsmitglieder.

Wir bitten die Vereinsverwaltungen höflichst, Personen- und Adressenänderungen in den Reihen ihrer Vorstände der **Zeitungsadministration** jeweils sofort mitzuteilen.

Dadurch können Verzögerungen und Reklamationen in der Zustellung der Pflichtexemplare des «Schweiz. Konsum-Verein» am besten vermieden werden.

Redaktionsschluss 1. März.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VII

(Kantone Zürich und Schaffhausen).

Einladung zur Kreiskonferenz

auf

Sonntag, den 11. März 1917, im Kantonsratssaale des Rathauses in Zürich.

Einziger Verhandlungsgegenstand:

Entwurf des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission vom 14. Januar 1917 zu neuen Statuten des V. S. K. — Referent der V. K.: Herr **B. Jäggi;** Korreferent: Herr **J. Lorenz.**

Die Verhandlungen beginnen **punkt 10 Uhr.** Um 12 Uhr werden sie unterbrochen und punkt 2¼ Uhr wieder aufgenommen.

Die Teilnehmer an der Kreiskonferenz sind eingeladen, am gemeinsamen Mittagstisch im Grossrestaurant «St. Annahof» teilzunehmen. Der Mittagstisch beginnt um 12½ Uhr. (Fr. 2.75 ohne Wein.)

☞ Die Behörden (Vorstände, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Genossenschaftsräte) der zum Kreise gehörenden Genossenschaften sind ersucht, die Vorlage **vor** der Kreiskonferenz in ihrem Schosse eingehend zu behandeln. Entwurf und Erläuterungen sind den Verbandsgenossenschaften gedruckt zugestellt worden.

☞ Wir ersuchen die zum Kreise gehörenden Genossenschaften, diese wichtige Konferenz mit der Vollzahl der Vertreter, zu welcher sie gemäss den Kreisstatuten berechtigt sind, zu beschicken, und machen auf § 2 derselben aufmerksam, lautend:

«Jeder dem Kreise VII angehörende Verbandsverein ist berechtigt, an die Kreiskonferenz zwei stimmberechtigte Vertreter zu entsenden. Für jedes tausend seiner Mitglieder stehen im weitere zwei, im ganzen jedoch höchstens 18 stimmberechtigte Vertreter zu. Das angefangene Tausend gilt als voll.»

Gäste aus andern Kreisen sind willkommen.

Olten, den 4. Februar 1917, und
Zürich, den 27. Februar 1917.

Namens des Kreisvorstandes VII:
Der Präsident:
Dr. H. Balsiger.

Einladung zu ausserordentlichen Kreiskonferenzen.

Die am 4. Februar 1917 in Olten abgehaltene Versammlung der Kreispräsidenten hat im Einverständnis mit den betreffenden Kreisvorständen beschlossen,

ausserordentliche Kreiskonferenzen

einzuberufen, an denen, einige Kreise vorbehalten, einzig das für alle Kreise übereinstimmende Traktandum:

Statutenrevision des V. S. K.

behandelt werden soll. Diese Kreiskonferenzen finden statt:

Kreis I und II gemeinsam in **Yverdon,** am 25. März;
» VII in **Zürich,** am 11. März, im **Kantonsratssaal im Rathaus,** Beginn 10 Uhr vormittags;
» VIII in **St. Gallen,** am 11. März, im **Hotel St. Leonhard,** Beginn 10 Uhr vormittags;
» IX, Abteilung b **(Graubünden)** hält am **18. März** in **Thusis** Sitzung ab. Zeit und Lokal werden noch bestimmt werden.
» X in **Bellinzona** am 18. März 1917, **Hotel Union** 8½ Uhr morgens.

Die Verbandsvereine werden zu zahlreichem Besuche dieser ausserordentlichen Konferenzen ersucht.

Falls Sitzungsort oder Sitzungszeit des eigenen Kreises den Vertretern des einen oder andern Verbandsvereins nicht passen sollte, sind letztere berechtigt, an einer andern ihnen besser passenden Konferenz teilzunehmen.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Die Vorstände sind ersucht, die Revisionsvorlage vor der Kreiskonferenz im Schosse ihrer Behörde zu besprechen.

Als Referenten des Verbandes sind vorgesehen: für Kreis I und II Herr Maire; VII, IXb Herr B. Jäggi; VIII, X Herr Dr. Schär.

Olten, den 4. Februar 1917.

Die Kreispräsidenten:
I **Dr. A. Suter,** II i. V. **Steigmeier,** IIIa **Tschamper,** IIIb **Walther,** IV **Berger,** V **Hunziker,** VI **Schmid,** VII **Dr. Balsiger,** VIII **Baumgartner,** IXa **Zwicky,** IXb **Cadotsch,** X **Casali.**

PS. **Kreis VII:** Mittagessen um 12½ Uhr im *Grossrestaurant St. Annahof* an der Füsslistrasse (Fr. 2.75 ohne Wein). Wiederbeginn der Verhandlungen genau um *2¼ Uhr.*

Kreis VIII: Gemeinsames Mittagessen im Hotel St. Leonhard; Anmeldungen hiezu bis spätestens 10. März 1917 an den Kreisaktuar Herrn *G. Meier* in *Uzwil.*

Bankabteilung des V.S.K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

